AMTSBLATT FÜR DIE STADT

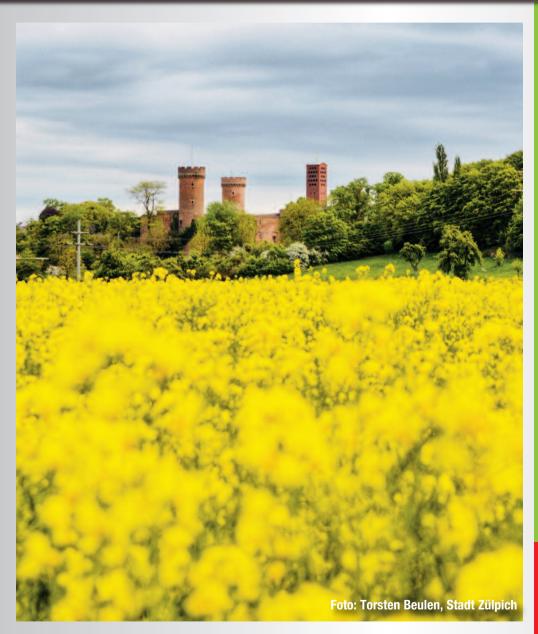


16.05 2020

NR. **5**

19. JAHRGANG

Landesburg mit Rapsfeld



Die ganze Welt scheint angesichts der Corona-Pandemie in einem nie für möglich gehaltenen Ausmaß stillzustehen.

Lediglich unsere Flora und Fauna präsentiert sich unbeeindruckt von dieser Situation. Die Frühlingsblumen stehen mittlerweile in voller Blüte und auch die zahlreichen Rapsfelder rund um Zülpich – wie hier unterhalb der Kurkölnischen Landesburg – bescheren uns zurzeit eine herrliche Farbenpracht.

Kommunalpolitik unter besonderen Bedingungen

Beiträge für Kindertagesbetreuung und Offene Ganztagsschule für Mai werden ausgesetzt!

Stadt Zülpich verleiht wieder den "Heimat-Preis" – <u>Jetzt bewerben!</u>

Klimaschutzpreis 2020: Jetzt bewerben!

Stadtranderholung 2020

Einsatzbereitschaft der Feuerwehr uneingeschränkt gewährleistet

Insektenfreundliche Blühstreifen

NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst: 116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder 02251/5036.

Notdienste der Zahnärzte: 01805-986700.

Apothekennotdienst:
Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)
vom Handy: **22833** (69 ct./min.)
Weitere Infos zum Notdienst unter:
www.aponet.de

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich vom 19.03.2020

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich aufgehoben:

"Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich vom 19.03.2020 betr. Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen, Betrieben und Begegnungsstätten, Anordnung von Betretungsverboten u.a. zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen"

Auf die "Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2" vom 30.03.2020, abrufbar unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18380&ver=8&val=18380&sg=0 &menu=1&vd_back=N

wird hingewiesen

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zülpich, 03.04.2020

urgermeister

Ulf Hürtger

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich vom 20.03.2020

betr. Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus")

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich vom 20.03.2020 betr. Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus") wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) und ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 lfSG sofort vollziehbar.
- Auf die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 wird hingewiesen.

Begründung

Die Sachverhalte, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Zülpich vom 20.03.2020 betr. Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige

vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus") geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02. April 2020 geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage herzustellen und damit auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu vereinheitlichen, wird die oben genannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Zülpich, 15.04.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.04.2020

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.06 .2020, in der Stadt Zülpich

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, sowie§ 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f i. V. m. § 60 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 10.03.2020 für das Gebiet der Stadt Zülpich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

81

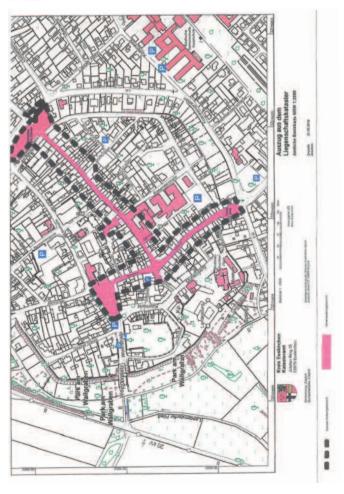
Verkaufsstellen gemäß 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in der Stadt Zülpich am Sonntag, 07.06.2020, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in dem Bereich, der innerhalb der schwarz gestrichelten Markierung auf der als Anlage beigefügten Karte liegt, geöffnet sein. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

83

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.04.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.06.2020, in der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, den 02.04.2020

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Zülpich für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Zülpich, Markt 21 (Rathaus), 53909 Zülpich, in Zimmer 103 während der Dienststunden:

- Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
- Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen sowie die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Zusätzlich stehen Ihnen die Formulare auf unserer Homepage www.zuelpich.de als PDF-Dateien online zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 2. Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber*innen für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes erfolgte am 28. Januar 2020.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 1. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, dass 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber / die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- -> Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller Beteiligten Wahlvorschlagsträger. Andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- -> Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
 - Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 4. Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160* Wahlberechtigten der Stadt Zülpich persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.
- Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160* Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

-> Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben.

Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- -> Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- -> Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- -> Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 6. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - -> Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - -> Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
 - -> Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- -> Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- -> Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3. Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und



Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Abschnitt 2, Ziffer 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - -> Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
 - -> Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - -> Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster nach Anlage 9a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO abgegeben werden.
 - -> Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- -> Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- -> Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber*in für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

- 3. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - -> Den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers*in;
 - -> den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.
- Reservelisten der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 18*** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 5. Muss die Reserveliste von mindestens 18*** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen, bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe

- anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Abschnitt 2, Ziffer 5 entsprechend.
- Die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Zülpich sind spätestens

bis zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Zülpich, Markt 21 (Rathaus), 53909 Zülpich in Zimmer 103 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 28. Januar 2020 wird hingewiesen.

Zülpich, 26. Februar 2020

Gez.

Ottmar Voigt

Wahlleiter der Stadt Zülpich

*) Fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

**) Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.

***) 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

Auslegung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017



 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Zülpich und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

"Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt Rat der Stadt Zülpich

- a) den Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW förmlich festzustellen,
- b) den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlos zu entlasten,
- c) zu beschließen, gern. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss 2017
 - 2.976,90 € gegen die Bilanzposition "Sonderrücklagen" und
 - ➤ mit 1.004.024,09 € gegen die Bilanzposition "Ausgleichsrücklage" zu buchen

d) die Verwaltung zu beauftragen, die Anzeige an die Kommunalaufsicht vorzunehmen."

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem

01.06.2020

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Darüber hinaus ist der komplette Jahresabschluss 2017 auch auf der Homepage der Stadt Zülpich unter

www.zuelpich.de (Rathaus & Politik/ Haushalt/ Finanzdaten/ Jahresabschlüsse) abrufbar.

Zülpich, den 20.04.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Auslegung und Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2018



1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Zülpich und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

"Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt Rat der Stadt

- a) den Jahresabschluss gemäß§ 96 Abs. 1 GO NRW förmlich festzustellen,
- b) den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 vorbehaltlos zu entlasten,
- c) zu beschließen, gern. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss 2018 3.044,79 € gegen die Bilanzposition "Sonderrücklagen" und ➤ mit 1.225.377,54 € gegen die Bilanzposition "AllgemeineRücklage" zu

buchen und

- d) die Verwaltung zu beauftragen, die Anzeige an die Kommunalaufsicht vorzunehmen.'
- 2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 Der Jahresabschluss 2018 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem

01 06 2020

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Darüber hinaus ist der komplette Jahresabschluss 2018 auch auf der Homepage der Stadt Zülpich unter

www.zuelpich.de (Rathaus & Politik/ Haushalt/ Finanzdaten/ Jahresabschlüsse) abrufbar.

Zülpich, den 20.04.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden für das Haushaltsiahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Schleiden am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 676.700,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 676.700,00 € im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 676.700,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus 674.600,00 € laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.100,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus 4.000,00 € der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00€

0,00€

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

8 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

\$ 6

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden zu 75 % nach der Durchschnittszahl der Schüler zum Stichtag 01. Oktober der dem Haushaltsjahr vorhergehenden letzten 3 Jahre und zu 25 % nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Hebesatz der Verbandsumlage wird

- a) soweit die Umlage nach der Schülerzahl erhoben wird, auf 82,25255 € je Schüler.
- soweit die Umlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder erhoben wird, auf 0,029396067 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ :

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekanntgemacht. Der Landrat hat mit Verfügung vom 01.04.2020 die Genehmigung gem. § 80 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat und
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 23.04.2020 Der Verbandsvorsteher

Gez. Pfennings

Kanzlei Schulze

Kanzlei für Erbrecht und Arbeitsrecht Rechtsanwalt Heino Schulze 02252 / 83 54 86



Hauptkanzlei Zülpich Moselstraße 52

Kanzlei Brühl Mühlenstraße 16

Kanzlei Köln Dürener Straße 342

www.kanzlei-schulze.de ra@kanzlei-schulze.de

Bekanntmachung Sitzungstermine

Die nächste **Sitzung des Rates** der Stadt Zülpich findet statt am

Donnerstag, 04. Juni 2020, im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.

Beginn der Sitzung ist um 18.00 Uhr.

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich findet statt am

Donnerstag, 28. Mai 2020, im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.

Beginn der Sitzung ist um 18.00 Uhr.

Die Einladungen zu den Sitzungen und die endgültigen Tagesordnungen können Sie vor den Sitzungsterminen im **Aushangkasten der Stadt Zülpich**, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich einsehen

oder

finden Sie im Internet unter www.zuelpich.de.

- Details zu den Sitzungen finden Sie im Ratsinformationssystem unter der Rubrik
 Rathaus und Politik – Sitzungsdienst>.
- Die Bekanntmachungen finden Sie auf der Startseite in der Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>.

Zuhörer können jeweils am öffentlichen Sitzungsteil teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Hürtgen Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Kommunalpolitik unter besonderen Bedingungen

- Ratssitzung fand wegen Corona-Pandemie im "Forum Zülpich" statt
- Komplette Tagesordnung innerhalb von 24 Minuten abgehandelt

Zur "wahrscheinlich langhaarigsten Ratssitzung seit den 70er Jahren" konnte Bürgermeister Ulf Hürtgen am 28. April die Mitglieder des Stadtrates im "Forum Zülpich" begrüßen. Wegen der Corona-Pandemie wurde die Zusammenkunft der Stadtverordneten unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneauflagen durchgeführt. Die Tische der Kommunalpolitiker, der Verwaltungsmitarbeiter und der Pressevertreter standen auf Abstand. Ebenso die Sitzplätze für Zuhörer aus der Bürgerschaft, von denen es diesmal jedoch keine gab! Nicht zuletzt waren die Ratsmitglieder angehalten worden, möglichst auf Redebeiträge zu verzichten, woran sich diese auch vorbildlich hielten.

Letzten Endes war es eine der wohl kürzesten Ratssitzungen der jüngeren Stadtgeschichte. Im Eiltempo wurden sämtliche Tagesordnungspunkte samt ihrer Unterpunkte abgehandelt - darunter auch die Verabschiedung der Haushaltssatzung der Stadt Zülpich für das Haushaltsjahr 2020 -, so dass Bürgermeister Hürtgen die Sitzung bereits nach 24(!) Minuten mit den mittlerweile fast schon obligatorischen Worten schließen konnte: "Bleiben Sie gesund!"



Durch die Verlegung ins "Forum Zülpich" konnte die 32. Sitzung des Zülpicher Stadtrates unter Einhaltung aller Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden. Foto: Stadt Zülpich | Torsten Beulen

Land und Kommunen entlasten Eltern

- Beiträge für Kindertagesbetreuung und Offene Ganztagsschule für Mai werden ausgesetzt

Die Corona-Pandemie stellt viele Familien vor eine große Herausforderung und stellt insbesondere für Eltern von Klein- und Grundschulkindern besondere Belastungen dar. Um diese Eltern in der aktuellen Situation zu unterstützen, verzichten das Land und die Kommunen wie bereits im April auch im Monat Mai erneut landesweit auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung und Offene Ganztagsschulen.

Damit müssen die Eltern, unabhängig von der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots, auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge aufbringen.

Kommunalministerin Ina Scharrenbach erklärte: "Wir haben gemeinsam mit den Kommunen erneut eine faire Vereinbarung im Sinne der Familien in Nordrhein-Westfalen gefunden. Die Landesregierung hat in dieser schwierigen Zeit die weitere Finanzierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zugesagt und wir sind bereit, die Hälfte der ausfallenden Elternbeiträge von den Kommunen zu übernehmen. Dies ist ein starkes Zeichen für gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen."

Die andere Hälfte der Kosten wird von den Kommunen übernommen. Der Rat der Stadt Zülpich hat einstimmig beschlossen, die Beiträge für Offene Ganztagsschulen auch im Monat Mai auszusetzen. "Die Stadt Zülpich kommt damit den betroffenen Familien in dieser schwierigen Situation weiterhin ein Stück weit entgegen. Das Angebot der offenen Ganztagsschulen steht einem Großteil der Zülpicher Familien derzeit nicht zur Verfügung. Darum sollen die Familien noch einen weiteren Monat von den Beiträgen entlasten werden" sagt Bürgermeister Ulf Hürtgen.

Der Rat hat darüber hinaus den Kooperationspartnern empfohlen, auch die Elternbeiträge der sonstigen außerschulischen Betreuungsformen (Schule von 8-1, 13plus) für den Monat Mai auszusetzen.



Ihre Stimme zählt – Ihre Hilfe auch!

Freiwillige Wahlhelfer*innen gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am **Sonntag, 13. September 2020** finden die allgemeinen Kommunalwahlen für das Land NRW statt. Bei diesen Kommunalwahlen werden in unserer Stadt gewählt:

Rat der Stadt Zülpich Bürgermeister*in der Stadt Zülpich Kreistag des Kreises Euskirchen Landrat/Landrätin des Kreises Euskirchen

Falls an diesem Sonntag bei den Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Zülpich bzw. Landrätin/Landrat des Kreises Euskirchen die gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheiten nicht erreicht werden, finden am Sonntag, **27. September 2020** Stichwahlen statt.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung dieser wichtigen Wahlen bin ich auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ich bitte Sie herzlich, diese demokratische Entscheidung in einem Wahllokal als Mitglied eines Wahlvorstandes zu unterstützen, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sind.

Die wesentlichen Aufgaben des Wahlvorstandes sind die Abwicklung des Wahlgeschäftes am Wahltag und die Ermittlung der einzelnen Wahlergebnisse.

Für diejenigen, die bisher bei keiner Wahl im Einsatz waren, noch ein paar allgemeine Hinweise:

- Sie brauchen keine besonderen Vorkenntnisse. Wir bieten entsprechend kurze Schulungen durch das Wahlbüro der Stadt Zülpich bzw. Einweisungen durch die Wahlvorsteher an.
- An den Wahlsonntagen (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) können Sie nach Absprache im Wahlbezirk Pausen einlegen. Teilen Sie sich den Sonntag mit Ihrem Team im Wahllokal ein. Erst wenn es um 18.00 Uhr bei der Stimmenauszählung spannend wird, muss das gesamte Team wieder anwesend sein

Für die Mitwirkung im Wahlvorstand gibt es zwar keine üppige Entlohnung, aber als kleiner Ausgleich für das Engagement wird ein Erfrischungsgeld von 40,00 EURO/Wahltag ausgezahlt.

Ich freue mich sehr, wenn ich am 13. September und evtl. 27. September 2020 Ihre Unterstützung erfahre.

Ich bitte Sie daher herzlich, sich bei meinem Wahlbüro, Herrn Loosen, Tel. 02252/52-302 oder per Mail an wahlamt@stadt-zuelpich.de zu melden.

Es grüßt Sie herzlich

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!!!

Ihr

gez.

Ottmar Voigt Beigeordneter

Zülpich - Fortschreibung Integriertes Handlungskonzept südöstlicher Stadtkern

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, hiermit lade ich Sie herzlich zum

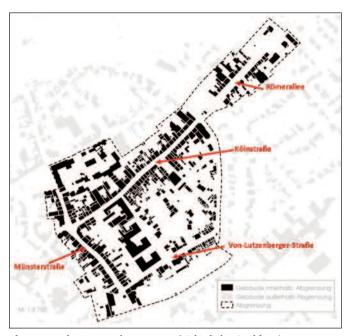
Workshop

"Fortschreibung Integriertes Handlungskonzept südöstlicher Stadtkern" $\,$

Dienstag, 26. Mai 2020 um 19.00 Uhr in das Forum Zülpich ein.

Mit dem Workshop starten wir gemeinsam in die Arbeitsphase der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes südöstlicher Stadtkern Zülpich. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, den Dilog und Ihre Ideen zur zukünftigen Entwicklung von Zülpich.

Der Workshop bietet Ihnen ein Forum zur Diskussion über Ihren Ort: Was sind Besonderheiten und was sind die Stärken von Zülpich? Wo liegen die Schwächen und was gefällt nicht? Welche Potenziale müssen erhalten und gestärkt werden? Welche Defizite sind auszugleichen und wie soll das geschehen? Welche Identität und Lebensqualität hat Zülpich? Was kann die Bewohnerschaft zur Entwicklung beitragen? Welche zukunftsorientierten Projekte sind wichtig und welche Schritte sind zur Umsetzung notwendig?



Abgrenzung des Untersuchungsraums (südöstlicher Stadtkern)

Wichtig: Alle aufgrund des Corona-Erlasses notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot) werden bei der Veranstaltung eingehalten. Sollte die Veranstaltungen bedingt durch die Coronakrise nicht durchgeführt werden können, werden wir Sie hierzu direkt über die städtische Internetseite www.stadt-zuelpich.de und über die einschlägigen Medien informieren.

Ulf Hürtgen Bürgermeister Stadt Zülpich

Klimaschutzpreis 2020

Stadt Zülpich und innogy SE loben Preisgeld von insgesamt 2.500 € aus

Auch in diesem Jahr lobt die Stadt Zülpich gemeinsam mit der Firma innogy SE den innogy-Klimaschutzpreis aus.

Die Umwelt und das Klima zu schützen, fängt direkt vor der eigenen Haustüre an. Hier im lokalen Umfeld ist das Engagement genauso wichtig wie auf globaler Ebene. Deshalb soll das umweltbewusste Handeln vor Ort, in der eigenen Stadt, im eigenen Dorf honoriert werden.

Preiswürdig sind unterschiedlichste Ideen und Aktionen, von der energiesparenden Heizung fürs Vereinsheim bis zum Artenschutz-Projekt für bedrohte Tierarten. Dabei geht es immer darum, Eigeninitiative zu zeigen und gemeinsam aktiv zu werden

Bedingung zur Teilnahme ist, dass etwas getan wurde oder in konkreter Umsetzung ist und der Allgemeinheit zu Nutze kommt. Zulässig ist jedoch keine Förderung des gleichen Projektes in aufeinanderfolgenden Jahren.

Ausgezeichnet werden Projekte, die effektiv Energie einsparen, Umweltbeeinträchtigungen reduzieren, die Umwelt spürbar und nachhaltig verbessern und zur Umweltbildung beitragen. Nähere Informationen hierzu liefert die Internetseite: www.innogv.com/klimaschutzpreis.

Teilnehmen können sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Schulen und Kindergärten sowie Initiativen aus der Stadt Zülpich. Die Fördersumme beträgt insgesamt 2.500 €.

Die Bewerbungsfrist für den Klimaschutzpreis 2020 endet am 26. Juni 2020. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Bewerbungsunterlagen in Form einer Beschreibung des durchgeführten Projektes (gerne auch Fotos beifügen) sind zu richten an:

Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich Team 401, Frau Rosemarie Hubo Tel. 02252-52206; Mail rhubo@stadt-zuelpich.de

Ulf Hürtgen Bürgermeister



Stadt Zülpich verleiht den "Heimat-Preis"

Im Rahmen des Förderprogramms "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet" verleiht die Stadt Zülpich auch im Jahr 2020 einen "Heimat-Preis" mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000,- EUR für herausragendes lokales Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

Ausgezeichnet werden Projekte, die insbesondere

- die historische Kulturlandschaft von Zülpich stärken bzw. bekannt- und erlebbarmachen,
- die vorhandene kulturelle Vielfalt der städtischen oder regionalen Kultur darstellen und sichtbarmachen.
 - die regionale Verbundenheit stärken,
- zur Entwicklung von lebendigen Ortschaften beitragen,
- das regionale bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt fördern,
- Wissen vermitteln z. B. durch Veranstaltungen, Exkursionen, Publikationen von regionalen Themen und
- die heimatnahen Freizeit- und Naherholungsangebote bekanntmachen.

Die Förderung mit dem "Heimat-Preis" soll neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere sein. Der "Heimat-Preis" soll zugleich neue Interessierte ermutigen, sich für die Heimat zu engagieren.

Jeder hat das Recht, eine/n potenzielle/n Preisträger/in zur Auszeichnung für bereits in der Vergangenheit stattgefundene Projekte, Maßnahmen oder Engagement vorzuschlagen oder einen Antrag, auf Förderung eines geplanten Projekts oder einer geplanten Maßnahme zu stellen.

Die Projekte müssen im Stadtgebiet Zülpich stattgefunden haben bzw. stattfinden oder einen Bezug zum Stadtgebiet haben.

Der "Heimat-Preis" wird grundsätzlich in einer Preiskategorie oder in begründeten Ausnahmefällen in bis zu drei Preiskategorien verliehen.

Preisträger können Einzelpersonen, Teams, Vereine oder Institutionen sein.

Vorschläge bzw. Anträge müssen schriftlich an die Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich oder per E-Mail an pkarle@stadt-zuelpich.de eingereicht werden. Sie müssen eine Begründung bzw. eine Projektbeschreibung sowie den Namen und die Anschrift des Vorschlagenden bzw. des Antragstellers enthalten

Einsendeschluss ist der 01.08.2020.

Geplante Projekte und Maßnahmen sind bis 31.12.2020 durchzuführen.

Die Entscheidung über die konkrete Preisverleihung erfolgt durch den Rat der Stadt Zülpich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Geschäftsbereichsleiter Paul Karle unter 02252/52251 oder pkarle@stadt-zuelpich.de.

Ulf Hürtgen Bürgermeister



Stadtranderholung 2020

Trotz der Corona-Epidemie haben wir die Planungen für die diesjährige Stadtranderholung aufgenommen; in der Hoffnung, dass sich die Lage bis zum Sommer entspannt.

Wir suchen für die Zeit vom 20.07.-07.08.2020 ehrenamtliche Betreuer/innen! Ihr solltet mindestens 17 Jahre alt sein. Das Betreuungsangebot richtet sich tagsüber, montags bis freitags, an Kinder und Jugendliche im Alter von 6-14 Jahren. Könnt Ihr euch vorstellen mit Spaß und Freude dabei zu sein und dabei euer Taschengeld aufzubessern, dann meldet euch unter: rlewitz@stadt-zuelpich.de.

Betreuungspersonal Offene Ganztagsschule





Der DRK-Kreisverband Euskirchen e.V. kümmert sich mit 11 Ortsvereinen und über 800 ehrenamtlichen sowie rund 800 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern um die gesundheitliche und soziale Betreuung einer Vielzahl von Mitbürgern im gesamten Kreisgebiet. Neben dem Sozialdienst, der Blutspende, der Aus- und Fortbildung, dem Rettungs- und Sanitätsdienst sowie weiteren umfangreichen Aufgaben unterhält der DRK-Kreisverband Euskirchen e.V. insgesamt 32 Kindertageseinrichtungen, fünf Offene Ganztagsgrundschulen sowie zwei Zentrale Unterbringungseinrichtungen für insgesamt 800 Flüchtlinge.

Wir suchen für unsere **Offene Ganztagsgrundschule in Zülpich** zum nächst möglichen Zeitpunkt pädagogische Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit bis zu zwölf Wochenstunden oder sozialversicherungspflichtig mit 18 Wochenstunden.

Erwartet werden Bewerbungen von engagierten, aufgeschlossenen Personen mit Verantwortungsbewusstsein, die über eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorausgesetzt.

Neben einer verantwortungsvollen Tätigkeit und einer entsprechenden Vergütung bieten wir

- vielfältige Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote
- überdurchschnittliche Arbeitsplatzsicherheit
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- (Qualitätssiegel "Familienfreundlicher Arbeitgeber")
- Mitglied in der Dienstleistungs- und der Familiengenossenschaft
- betriebliche Gesundheitsförderung
- aktive Schwerbehindertenvertretung

Der DRK-Kreisverband Euskirchen setzt sich im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) für attraktive Arbeitsbedingungen ein und ist dafür vom Bundesarbeitsministerium ausgezeichnet worden.

Wir haben uns die berufliche Förderung schwerbehinderter Menschen zum Ziel gesetzt. Daher sind Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen ausdrücklich erwünscht.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung (gerne digital als PDF per E-Mail) mit den üblichen Unterlagen und den für Sie möglichen maximalen und minimalen Wochenarbeitsstunden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an:

DRK-Kreisverband Euskirchen e.V. Herrn Kreisgeschäftsführer Rolf Klöcker Jülicher Ring 32 b, 53879 Euskirchen Tel.: 02251 / 79 11 36 E-Mail: bewerbungstick-eu.d.







Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

BEREICH FRIEDHOFSWESEN

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf allen städtischen Friedhöfen

Die Stadt Zülpich ist als Trägerin der städt. Friedhöfe gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Standfestigkeit aller Grabmale auf den Friedhöfen zu überprüfen. Die erforderliche Standfestigkeit der Grabmale ist nach der Unfallverhütungsvor-

schrift der Gartenbau- und Berufsgenossenschaft gegeben, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 300 Newton = 30 kg belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Die Überprüfung durch Bedienstete der Stadt Zülpich wird in Kürze erfolgen. Gerade Frost und andere Witterungseinflüsse können die aufgestellten Grabmale lockern und dadurch bei Erschütterung der Umgebung der Grabmale ein Umstürzen auslösen. Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten werden vorab gebeten, die Standfestigkeit der Grabmale zu überprüfen und gegebenenfalls wieder herstellen zu lassen.

Sofern noch Mängel bei der Überprüfung festgestellt werden, wird ein entsprechender Aufkleber an dem betreffenden Grabmal angebracht, aus dem hervorgeht, dass der Grabstein nicht standsicher ist und umgehend wieder sachgemäß zu befestigen ist. Sollte nach vier Wochen bei einer Nachüberprüfung festgestellt werden, dass die Standsicherheit noch nicht wieder hergestellt worden ist, erfolgt eine schriftliche Erinnerung.

Bei einer extrem unsicheren Standfestigkeit werden unverzüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen, wie zum Beispiel das Absperren oder Umlegen des Grabmals.

In diesem Zusammenhang wird auf § 23 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Zülpich verwiesen, wonach die Nutzungsberechtigten von Grabstätten verpflichtet sind, die Grabmale 2

und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

Da alle Mängel aufgenommen und protokolliert werden, macht es keinen Sinn, die Aufkleber zu entfernen, ohne dass geeignete Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt und diese der Stadt Zülpich mitgeteilt werden.

Betroffene Nutzungsberechtigte sollten bitte bedenken, dass es sich bei der Überprüfung der Standsicherheit nicht um eine Willküraktion der Stadt Zülpich handelt. Diese Maßnahme wird zur Vorsorge sowie zur Vermeidung von Unfällen auf unseren Friedhöfen durchgeführt.

Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Friedhofsbesuchern über ungepflegte Grabstätten. In diesem Zusammenhang möchte die Friedhofsverwaltung auf die derzeit gültige Friedhofssatzung hinweisen. Aus dieser Satzung ergeben sich insbesondere die folgenden Gestaltungsvorschriften:

- Grabstätten mit freier Gestaltung müssen so hergerichtet und dauernd unterhalten werden, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- Die Gestaltung der Gr\u00e4ber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzungssen
- Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern sowie das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen sind unzulässig.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der Friedhofsordnung verwiesen.

Zuständig für die Herrichtung und Instandhaltung ist sowohl bei Reihen- als auch bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Des Weiteren sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt ist, ungepflegte Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen.

Im Interesse aller Friedhofsnutzer, sowohl der Trauernden als auch der Ruhesuchenden, wird nochmals dringend auf die Einhaltung der obigen Vorschriften verwiesen. 3

Pflege und Unterhaltung der Friedhofswege und -flächen

Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes sind stets bemüht, die Friedhofswege und Grünflächen in einem ansehnlichen und würdigen Zustand zu halten.

Die Ressourcen des Baubetriebshofes sowie das generell erhöhte Arbeitsaufkommen in dieser Jahreszeit lassen es jedoch nicht zu, die Wege und Flächen jederzeit in der notwendigen Weise zu unterhalten.

Der Umstand, dass hochwirksame Mittel auf der Basis von "Glyphosat" nicht mehr verwendet werden dürfen, kommt erschwerend hinzu. In den vergangenen Monaten wurden einige Methoden getestet, um dem Wildwuchs entgegenzuwirken. Diese zeigten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Daher bleibt dem Baubetriebshof nur die Möglichkeit, auf seine personellen Ressourcen zurückzugreifen.

Daher bitten wir die Angehörigen und Friedhofsbesucher um Verständnis und versichern, um eine Lösung dieser Problematik bemüht zu sein, wobei davon

auszugehen ist, dass der Zustand wie in früheren Jahren aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr hergestellt werden kann.

Pflegefreie Urnengrabstätten unter Baum

Auch auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Zülpich besteht seit dem 01. Januar 2013 die Möglichkeit, für eine Urnenbeisetzung eine "pflegefreie Urnengrabstätte unter Baum" zu erwerben. Auf den Grabstellen werden ebenerdig von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Grabplatten verlegt.

Bei dieser Grabart sind eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Grabschmuck, Grablichtern, Gestecken u.ä. gemäß § 14 a Absatz 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich unzulässig, um die reibungslose Pflege der Rasenflächen durch die Mitarbeiter des Baubetriebshofes zu gewährleisten.

In den Wintermonaten wurden jedoch verstärkt Blumen, Lichter und anderer Grabschmuck auf und vor den Grabplatten abgelegt.

Da nun wieder regelmäßige Mäharbeiten auf den Rasenflächen erforderlich sind, werden die betreffenden Angehörigen gebeten, den Grabschmuck kurzfristig abzuräumen und zukünftig hierauf zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird seitens der Friedhofsverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter des Baubetriebshofes anderenfalls berechtigt sind, den Grabschmuck zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Servicebüros – Bereich Friedhofswesen - gerne zur Verfügung. Frau Wolf Telefon: 02252/52-300







Sommerzeit - Badespaß

Befüllung von privaten Schwimmbecken Abwassergebühren

Bei der Anschaffung von privaten Schwimmbecken stellt sich dem Gebührenzahler immer wieder die Frage, ob für die Wassermengen, die in den Pool eingefüllt werden auch Abwassergebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren, anfallen.

Die Schwimmbecken werden teils unterschiedlich betrieben. Zum einen ist es üblich, größere Becken einmal zu befüllen und das Wasser über mehrere Jahre in den Becken zu belassen. Das Wasser wird dann aber mit chemischen Mittel behandelt, um z. B. eine Verkeimung zu verhindern (z. B. durch Chlorung). Dies erfolgt auch dann, wenn das im Becken befindliche Wasser in einer entsprechenden Anlage gefiltert wird. Filter eignen sich nur dazu, Schwebstoffe bis zu einer gewissen Größenordung aus dem Wasser zu entfernen.

Das in den Becken befindliche Wasser wird durch den Menschen entsprechend genutzt und dadurch in seinen Eigenschaften auch entsprechend geändert. Die Änderung der Eigenschaft des Wassers muß nicht erheblich sein. Der Bundesgerichtshof beschreibt als Abwasser eine Flüssigkeit, die infolge einer Beeinflussung in seiner Brauchbarkeit gemindert worden ist und deshalb abgeleitet werden soll. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 12.11.1984 (ZfW 1985,197) dargelegt, dass für die Einstufung als Abwasser der Ursprung, die Verwendungsmöglichkeit, der Schadstoffgehalt sowie die Höhe des Wasseranteils der Flüssigkeit unerheblich sind. Abwasser ist nach vom v. g. Urteil sämtliches Wasser, welches infolge einer Beeinflussung in seinen Eigenschaften verändert worden ist.

Weiterhin differenziert § 51 Abs. 1 LWG das Abwasser in Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Unter dem Begriff Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser bestimmt. Schwimmbadwasser ist eindeutig dieser Definition zuzuordnen, da es alleine schon durch das Baden im Schwimmbad in seinen Eigenschaften verändert wird (insbesondere auch aus hygienischer Sicht) und auch teils erwärmt ist. Dabei ist noch nicht einmal ausschlaggebend, dass das Schwimmbadwasser z. B. durch Chlor desinfektioniert wird. Alleine durch den menschlichen Gebrauch erfüllt das Schwimmbadwasser den Begriff des Schmutzwassers.

Entsprechend dieser Darlegungen ist das in Schwimmbecken befindliche Wasser als Abwasser einzustufen. Alleine durch die Zugabe von Chlor oder durch Badende wird das Schwimmbadwasser bereits in seiner Eigenschaft (ob chemisch oder biologisch) verändert.

Frischwasser, welches zur Befüllung der Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Frischwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu entsorgen ist. Insbesondere kann dieses Beckenwasser, was regelmäßig unter anderen Zusatzstoffen wie etwa Chlor versetzt ist, nicht zur Garten- und Grünanlagenbewässerung einge-

setzt werden, weil dieses als eine gesetzeswidrige Schmutzwasserbeseitigung anzusehen ist. Insofern besteht auch eine Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Gemeinde, eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.

Mit diesen Ausführungen wird klargestellt, dass Wasser aus Schwimmbecken in jedem Fall als Abwasser zu behandeln ist, d. h. bei Entleerung des Beckens der öffentlichen Kanalisation zuzuführen ist und hierfür folglich Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren) zu zahlen sind.

Alle Betreiber eines Schwimmbeckens werden hiermit aufgefordert, im vorstehenden Sinne zu verfahren. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsgeld geahndet.

Soweit eine Entsorgung über die grundstücksmäßige Kanalisation nicht möglich ist, kann unsererseits, auf vorherigen Antrag hin, die unmittelbare Einleitung in die öffentliche Abwasserleitung (z. B. Einleitung in einen Straßeneinlaufschacht mittels Pumpe) zugelassen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bausch, Tel. 52-285 gerne zur Verfügung.

Amtsblatt-Termine 2020

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Amtsblätter:

Redaktionsschluss Erscheinungsdatum **Donnerstag**, 28.05.2020 Samstag, 13.06.2020 Freitag, 26.06.2020 Samstag, 11.07.2020 Freitag, 24.07.2020 Samstag, 08.08.2020 Freitag, 21.08.2020 Samstag, 05.09.2020 Freitag, 09.10.2020 Samstag, 24.10.2020 Freitag, 06.11.2020 Samstag, 21.11.2020 Freitag, 27.11.2020 Samstag, 12.12.2020

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird ab sofort mit dem "Blickpunkt am Sonntag" in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an die Redaktion des Blickpunktes unter Tel. 02472/982499.

Amtsblatt als Onlineausgabe

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Zülpich stehen auch online zur Verfügung.

Unter <u>www.zuelpich.de</u> können auch die früheren Ausgaben bis ins Jahr 2008 gelesen werden.

Ihr Weg dorthin:

Rubrik "Rathaus & Politik", danach "Veröffentlichungen" und schon sind Sie im Ordner der Amtsblätter angekommen.

Viel Spaß beim Schmökern.

Ihre Redaktion des Amtsblattes

Veranstaltungskalender

Liebe Leserinnen und Leser,

sicherlich vermissen Sie in dieser Ausgabe den Veranstaltungskalender der Stadt Zülpich.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass dieser Kalender aktuell nicht von uns gepflegt werden kann, da die Termine zurzeit reihenweise ausfallen und wir leider nicht immer davon in Kenntnis gesetzt werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind wir daher bemüht, in der Ausgabe Nr. 6 wieder einen aktuellen Veranstaltungskalender für Sie vorzuhalten.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Die Redaktion

Gratulation bei Ehejubiläen ab Goldhochzeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

feiern Sie in naher Zukunft Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit oder gar Eiserne Hochzeit?

Dann geben Sie mir bitte Bescheid. Die Stadt Zülpich möchte Ihnen hierzu ebenfalls mit einem Geschenk gratulieren.

Ich würde mich sehr freuen, Ihnen persönlich oder auch durch einen meiner beiden Stellvertreter gratulieren zu dürfen.

Sollten Sie jedoch aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen einen Besuch nicht wünschen, habe ich hierfür sicherlich Verständnis.

Damit ich aber überhaupt in der Lage bin, Ihnen zu gratulieren, bitte ich Sie, mir den Termin Ihres Ehejubiläums möglichst einen Monat vorher bekannt zu geben. Für weitere Fragen können Sie sich an den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin Ihrer Ortschaft wenden oder an meine Sekretärin, Frau Havenith, Zimmer 132, Tel.: 02252/52-211.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Zülpicher Rathaus

Ihr

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Das Standesamt informiert

Auch in 2020 und 2021 bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der "Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche" statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.



23. Mai 2020 / 27. Juni 2020 / 25. Juli 2020 / 29. August 2020 / 26. September 2020 / 24. Oktober 2020 / 28. November 2020 / 19. Dezember 2020 / 30. Januar 2021 / 20. Februar 2021 / 27. März 2021 / 24. April 2021 / 29. Mai 2021 / 26. Juni 2021 / 31. Juli 2021 / 28. August 2021 / 25. September 2021/30. Oktober 2021/27. November 2021/18. Dezember 2021

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagseheschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v. g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick, Tel. 02252/52-223 oder Herr Schmitz, Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

Einsatzbereitschaft der Feuerwehr uneingeschränkt gewährleistet

- Stadt füllt die Bestände an Hygiene- und Schutzmaterial auf
- Beschaffung wegen der Corona-Pandemie zurzeit schwierig

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie steht die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zülpich bereit, um Hilfe zu leisten und Menschen zu retten. Das Thema Hygiene spielt dabei eine große Rolle - und zwar nicht erst seit dem Ausbruch des Coronavirus. "Aber gerade jetzt müssen wir natürlich noch besser auf die Hygiene achten, um unsere Einsatzkräfte zu schützen und die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten", sagt Jörg Körtgen, Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Zülpich.

Umso wichtiger ist es Wehrleitung und der Stadt Zülpich als kommunalem Aufgabenträger, dass die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr in ausreichendem Maß mit Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln ausgestattet sind. Mit einer größeren Lieferung konnte die Stadt den Bestand an Hygiene- und Schutzmaterialien ihrer Feuerwehr nun ergänzen und aufstocken. Die Lieferung umfasste unter anderem eine größere Anzahl an Infektionsschutzsets, die jeweils einen Overall, Handschuhe, Überziehschuhe, eine Schutzbrille und eine Atemschutzmaske enthalten. Auch der Bestand an FFP-Masken sowie an Mitteln zur Handund Flächendesinfektion konnte mit dieser Lieferung aufgefüllt werden.

Sehr zur Freude von Bürgermeister Ulf Hürtgen: "Diese Dinge zu bekommen, ist zurzeit wirklich nicht leicht. Ich bin deshalb froh, dass uns das gelungen ist, denn nur so kann unsere Feuerwehr unter Einhaltung aller Hygienevorschriften auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger von Zülpich im Ernstfall da sein."



Bürgermeister Ulf Hürtgen (l.) und Webrleiter Jörg Körtgen sind froh, dass der Bestand an Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Zülpich nun aufgefüllt werden konnte.

Foto: Stadt Zülpich | Torsten Beulen

Kinder- und Jugendsport fördern und stärken

- Stadt Zülpich sucht Sportvereine als Partner für Projekt "Sportplatz Kommune"
- Projektstandorte erhalten eine zweijährige Förderung von bis zu 15.000 Euro

Die Stadt Zülpich sucht Sportvereine, die sich zusammen mit der Stadt und dem Kreissportbund Euskirchen am Projekt "Sportplatz Kommune – Kinder- und Jugendsport fördern in NRW!" beteiligen möchten. Das gemeinsame Projekt des Landessportbundes NRW und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen geht in diesem Jahr in seine dritte und damit letzte Förderphase für die Jahre 2021/2022. Die Projektstandorte erhalten eine zweijährige Förderung in von mindestens 2.500 Euro bis maximal 15.000 Euro.

"Sportplatz Kommune" bietet vielfältige Möglichkeiten für die Findung eines kommunalen Ansatzes, um den Kinder- und Jugendsport im Stadtgebiet zu stärken. Ansatzpunkte können sein:

- Schaffung neuer Angebote für bestimmte Zielgruppen (z. B. Bewegungsförderung U7, Kinder und Jugendliche mit motorischem Förderbedarf, Breitensportangebote für nicht Wettkampf interessierte Jugendliche)
- gemeinsame Gestaltung von Bewegung, Spiel und Sport im schulischen Ganztag (z. B. über den Abschluss kommunaler Generalverträge)
- positive Gestaltung von Übergängen mit Hilfe des Sports (z. B. Bewegtes Bildungsdreieck Kita-Grundschule-Sportverein, weitere Übergänge)
- Förderkonzepte für ausgewählte Sportarten (z.B. der örtlichen Leistungsstützpunkte)
- Aufbau neuer Wettkampfangebote (z.B. f
 ür weitere Altersklassen, Jungen oder M
 ädchen)
- Kommunale Entwicklungsprojekte zur Einbindung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten zur Förderung von Zugang und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten.

"Sportplatz Kommune" gliedert sich in "aktive" und "passive" Beteiligungsphasen. Die Standorte erhalten in der zweijährigen "aktiven Phase" eine Förderung, um ihre Ideen zur Kinder- und Jugendsportentwicklung in kommunale Projekte umzusetzen. Nach der aktiven Beteiligungsphase können die Standorte bis zum Ende der Gesamtlaufzeit als "passive Standorte" weiter an "Sport-platz Kommune" partizipieren und an Austauschtreffen, Workshops etc. teilnehmen.

Seit 2019 sind bereits 100 nordrhein-westfälische Kommunen in dem Projekt verankert. Die Bewerbungsfrist für bis zu 50 weitere Kommunen, die im Jahr 2021 in das Projekt aufgenommen werden können, endet am 15. Juni 2020. Detaillierte Informationen zum Projekt, wie das Kon-zept, Beispiele und den Bewerbungsvordruck, gibt es im Internet unter www.sportjugend.nrw/unserengagement/nrw-bewegt-seine-kinder/sportplatz-kommune-kinder-und-jugend-sport-foerdern-in-nrw.

Interessierte Vereine können sich für Rückfragen und Projektvorschläge bis zum 30. Mai bei Wolfgang Greuel (Tel.: 02252-52219; Mail: wgreuel@stadt-zuelpich.de) oder Florian Schröder (Tel.: 02252-52230; Mail: fschroeder@stadt-zuelpich.de) melden.



Zülpicher Wochenmarkt – Jeden Donnerstag frisch, regional und persönlich

- Obst, Gemüse, Fleisch, Eier und Fisch Das Angebot ist vielfältig
- Mehr als nur Einkaufen

Frische regionale Ware und das jede Woche. Der Zülpicher Wochenmarkt ist seit Jahren etabliert und findet traditionell jeden Donnerstag statt. Auf dem Parkplatz am Frankengraben werden wöchentlich frisches Obst und Gemüse, Fisch, frisch gebackenes Brot, Geflügel, Fleisch, Eier und Nudeln angeboten. Darüber hinaus bieten die Marktbeschicker auch Kräuter und Gewürze aus aller Welt.

Beim Besuch des Wochenmarktes geht es nicht nur um den Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs. Es ist viel mehr als das und das wissen auch die Kundinnen und Kunden zu schätzen. "Es ist die persönliche Note, die das Einkaufen hier auf dem Markt so angenehm macht. Man unterhält sich mit den Marktbeschickern, trifft den ein oder andere Bekannten und kommt ins Gespräch" weiß eine Kundin zu berichten.

Der Zülpicher Wochenmarkt findet außer an Feiertagen jeden Donnerstag zwischen 8:00 und 13:00 Uhr auf dem Parkplatz am Frankengraben gegenüber dem Münstertor statt. Mit der grünen Taste auf den Parkautomaten in der Stadt kann dort auch 30 Minuten lang kostenfrei geparkt werden.



Zülpicher Wochenmarkt – Jeden Donnerstag frisch, regional, persönlich. ©Stadt Zülpich / Julia Schneider

Insektenfreundliche Blühstreifen

- Stadt Zülpich setzt das im vergangenen Jahr initiierte Pilotprojekt fort
- Flächen wurden vom städtischen Baubetriebshof für Aussaat vorbereitet

Im vorigen Jahr hat die Stadt Zülpich in Zusammenarbeit mit dem LEADER-Projekt "Rheinisches Zentrum für Gartenkultur" das Pilotprojekt "Bienenfreundliche Vorgärten und Blühflächen" initiiert. Damit setzt sich die Stadt Zülpich nicht nur für einen regionaltypischen, lebendigen Vorgarten in der Römerstadt ein, sondern engagiert sich auch aktiv gegen das Insektensterben.

Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist die Anlage von insektenfreundlichen Blühstreifen. Im Stadtgebiet wurden dafür mehrere Flächen mit einer Gesamtgröße von mehr als 6.200 Quad-ratmetern ausgewählt. Diese befinden sich in Zülpich am Bachsteinweg, an der Rochuskapelle, in der Parkanlage am Frankengraben sowie auf der Bonner Straße im Bereich des Wohngebietes "Seegärten" sowie in Linzenich auf dem Weg zur Kapelle, am Spielplatz in Merzenich und in Ülpenich an der Zufahrt zum Wohngebiet Ülpenich-West.

Von den Mitarbeitern des Baubetriebshofes der Stadt Zülpich wurden die entsprechenden Flächen kürzlich mit einer Fräse für die Aussaat vorbereitet. Sobald es die Witterung zulässt, soll das Saatgut dann ausgebracht werden. Versuchsweise werden verschiedene Mischungen eingesät. Diese stammen von der Firma Rieger-Hoffmann aus Blaufelden und sind auf die fetten Böden der Zülpicher Börde abgestimmt. Bei der Realisierung des Projektes kooperiert die Stadt Zülpich außerdem mit der Firma J&M Strick aus dem Zülpicher Industriegebiet, die dafür eine akkubetriebene Walze zur Verfügung stellt.



Die Flächen für die Blühstreifen – hier an der Bonner Straße im Bereich des Wohngebietes "Seegärten" – wurden vom Baubetriebshof der Stadt Zülpich mit einer Fräse für die Aussaat vorbereitet.

Foto: Stadt Zülpich | Torsten Beulen



Müllfrevel am Marienholz

- Unrat am Waldrand bei Weiler in der Ebene illegal entsorgt
- Stadt Zülpich muss für Kosten der Beseitigung aufkommen

Zum wiederholten Mal ist es jetzt im Stadtgebiet von Zülpich zu einem Fall von illegaler Müllentsorgung gekommen. Spaziergänger haben auf einem Feldweg am Marienholz, einem südwestlich von Weiler in der Ebene gelegenen Waldstück, eine große Menge an Unrat entdeckt, der dort von bislang unbekannten Personen abgeladen wurde. Aufgrund der Menge ist davon auszugehen, dass der Müll mit einem größeren Fahrzeug dort hingebracht wurde.

Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes haben sich mittlerweile um die Entsorgung gekümmert. Die Kosten dafür trägt die Stadt Zülpich. Diese weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass illegale Müllentsorgung mit hohen Bußgeldern geahndet wird.

Zeugen, die sachdienliche Hinweise geben können und/oder vor dem 23. März verdächtige Beobachtungen im Bereich Marienholz gemacht haben, werden gebeten, sich beim Ordnungsamt der Stadt Zülpich (Tel. 02252-52324; Mail: wlorse@stadt-zuelpich.de) oder beim örtlichen Polizeibezirksdienst (Tel. 02252-950169) zu melden.



Eine große Menge an Müll haben Umweltfrevler am Marienholz bei Weiler in der Ebene illegal entsorgt. Foto: privat

Tierischer Einsatz in Zülpich – Freilaufendes Hausschwein durch Polizei und Ordnungsamt eingefangen

Zeugen meldeten am Mittwochmorgen (22.04.2020) gegen 8 Uhr ein freilaufendes Hausschwein im Bereich des Zülpicher Wassersportsees. Zunächst versuchten zwei Polizisten das Hausschwein einzufangen, forderten jedoch Verstärkung an, um es weg von der Straße in Richtung des Parkplatzes LagoBeach zu treiben und letztlich unter Kontrolle zu bringen.

Unterstützung erhielt die Polizei vom Ordnungsamt der Stadt Zülpich, das eine Transportbox mit-brachte, um das Tier zu sichern, bis es nach gut einer Stunde von einem Mitarbeiter des Tie-heims Mechernich abgeholt werden konnte. "Ein Hausschwein einzufangen ist sicherlich keine alltägliche Situation", gab Jörg Tillmann vom Ordnungsamt der Stadt Zülpich, mit einem Lächeln an. "Dank der guten Zusammenarbeit mit der Polizei konnte das Tier relativ schnell eingefangen werden, sodass für Verkehrsteilnhemer keine Gefahr ausging".

Laut Angaben des Tierheims Mechernich handelt es sich um ein weibliches Haussschwein, das nun mindestens zwei Wochen lang von Pflegern versorgt wird. Der Besitzer kann sich beim Tierheim melden. Meldet sich in dieser Zeit niemand, kann das Tier an Privatpersonen vermittelt werden.



Entlaufenes Hausschwein am Wassersportsee Zülpich;

© Stadt Zülpich / Julia Schneider



Familienfreundlicher Arbeitgeber

Siegelverleihung: Wer steht 2020 als regionales Unternehmen in Zülpich auf der Bühne?

Nach Heinsberg, Düren, StädteRegion und Stadt Aachen ist 2020 Zülpich der fünfte Austragungsort für die jährliche Veranstaltung "Wirtschaftsfaktor Familienfreundlichkeit" des Kompetenzzentrums Frau und Beruf. Am 26. November werden sowohl neu- als auch rezertifizierte Unternehmen aus der gesamten Region Aachen auf der Bühne stehen und mit dem Qualitätssiegel "Familienfreundlicher Arbeitgeber" der Bertelsmann Stiftung ausgezeichnet. Zur Zertifizierung können sich Unternehmen aus der Region anmelden, die eine familienfreundliche Personalpolitik leben.

Ein gutes Arbeitgebermarketing ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Nur attraktive Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Digitalisierung im Wettbewerb um die besten Köpfe künftig mithalten. Wer seine lebensphasenorientierte Personalpolitik zum Aushängeschild seines Unternehmens machen möchte, sollte die Chance ergreifen, zu den Siegelträgern in 2020 zu gehören. Mit dem schlanken und kostengünstigen Verfahren werden Unternehmensstrukturen betrachtet und somit die Chance erhöht, sich im Wettbewerb der Personalgewinnung abzuheben. Unternehmen, die sich bis zum 15.07.2020 zum Zertifizierungsprozess anmelden, könnten das Qualitätssiegel schon im November in den Händen halten.

Ein Arbeitgeber, der in seiner Unternehmenskultur auf Dialog setzt und seine Personalpolitik bereits an den Lebensphasen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert, ist das Berufsbildungszentrum Euskirchen (BZE). Es wurde 2019 mit dem Qualitätssiegel "Familienfreundlicher Arbeitgeber" der Bertelsmann Stiftung ausgezeichnet. "Wir waren unserer Ansicht nach schon immer familienfreundlich. Ein Siegel dient dazu, sich selbst zu hinterfragen. Ich bin überzeugt, dass auf lange Sicht Familienfreundlichkeit für Unternehmen ein wichtiges Argument wird, wenn ich Mitarbeiter finden und attraktiv als Arbeitgeber sein möchte", erläutert Jochen Kupp, Verbandsvorsteher des BZE, seine Entscheidung für den Zertifizierungsprozess. Inken Günther, Bereichsleiterin Verwaltung des BZE, ergänzt: "Wir haben gesehen, dass die Zertifizierung durchaus gut im Tagesgeschäft durchzuführen ist. Es fand eine Mitarbeiterbefragung sowie ein Workshop mit dem Projektteam und der Prüferin statt. Zudem gab es eine Abschlusspräsentation mit unseren Mitarbeitern."

Das Kompetenzzentrum Frau und Beruf Region Aachen, die Stabsstelle Struktur- und Wirtschaftsförderung Kreis Euskirchen sowie weitere Partner des Kompetenznetzwerks "Familienfreundliche Unternehmen Ihrer Region" (www.familienfreundliche-unternehmen-regionaachen.de) unterstützen Unternehmen, die familienfreundlich sind oder es werden wollen. Das Qualitätssiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber der Bertelsmann Stiftung ist ein Instrument dafür.

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Im Kreis Euskirchen weiß man F(f)este zu feiern!

Jahrbuch-Schwerpunkt 2021 wird das Thema "Volksfeste" sein / Persönliche Erinnerungen, Berichte und Fotos werden gesucht

Derzeit weiß niemand, was das Jahr 2020 noch bringen mag. Ob und welche Veranstaltungen im Jahresverlauf stattfinden dürfen, hängt ganz von der Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus ab.

Aber viele Bürgerinnen und Bürger blicken positiv in die Zukunft und lassen sich nicht entmutigen, in der Hoffnung, dass im kommenden Jahr wieder wie gewohnt Volksfeste, Schützenfeste und Jubiläen gefeiert werden können. Um sich schon jetzt ein wenig auf die Wiederkehr der "guten alten Zeit" zu freuen oder um schöne Erinnerungen wachzurufen, ist der Kreis Euskirchen für sein Jahrbuch 2021 auf der Suche nach persönlichen Fotos und Berichten sowie Informationen rund um das Thema "Feiern im Kreisgebiet".

Ob Kirmes oder Schützenfest, Maskenball oder Feuerwehrfest, "Jahrmarkt anno dazumal" oder Sportwoche: Im Kreis Euskirchen weiß man F(f)este zu feiern. Manche Veranstaltung hat mittlerweile eine jahrhundertelange Tradition, beispielsweise der Simon-Juda-Markt in Euskirchen (1322) oder so manches Schützenfest. Wie sind diese Feste entstanden? Wie wurde früher gefeiert? Welche Traditionen haben sich bis heute erhalten? Welche Feste gibt es inzwischen nicht mehr? Welche Feste sind neu hinzugekommen? Wie feiert man heute und was hat sich verändert?

Das sind nur einige Fragen, die für das kommende Jahrbuch interessant sind. Darüber hinaus sucht der Kreis Euskirchen Antworten auf die folgende Frage: Welche persönlichen Erinnerungen verbinden Sie mit einem bestimmten Fest? Von bewegenden Momenten bis zu leichten und lustigen Anekdoten ist alles willkommen

Lassen Sie die Jahrbuch-Redaktion an Ihren Erinnerungen teilhaben und senden Sie Ihre Fotos, Berichte und Erinnerungen bis zu den Sommerferien an jahrbuch@kreis-euskirchen.de.

Förderoffensive für Kultur im ländlichen Raum: Rund 13 Millionen Euro für die Realisierung von Dritten Orten

Mit dem Programm "Dritte Orte — Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum" fördert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur die Entwicklung und Weiterentwicklung von Kulturorten in ländlichen Regionen.

Der Begriff des Dritten Ortes beschreibt öffentliche Orte für Begegnung und Austausch in Abgrenzung zum Ersten Ort, dem Zuhause, und dem Zweiten Ort, der Arbeit. Die Dritten Orte sollen dazu beitragen, den Zugang zu Kunst, Kultur und kultureller Bildung in allen Landesteilen und für alle Bevölkerungsgruppen zu verbessern und als Orte der Begegnung den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Was ist das Ziel des Förderprogramms?

Mit dem Förderprogramm "Dritte Orte" soll die Entwicklung und Umsetzung von vielfältigen, bedarfsorientierten Lösungen für eine Weiterentwicklung von Kultureinrichtungen im ländlichen Raum angeregt und ermöglicht werden. Das Programm fördert kulturelle Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft, die in Kooperation mit weiteren Einrichtungen, Vereinen, Initiativen oder einzelnen Kulturakteuren ein Konzept für einen "Dritten Ort" realisieren wollen.

Was zeichnet einen Dritten Ort aus?

Ein Dritter Ort ...

- \dots ist Ankerpunkt für kulturelle Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt
- ... stiftet Identität und Gemeinschaft
- ... sichert und erweitert die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Regionen
- ... kann haupt- als auch ehrenamtlichen Akteuren beteiligen

Was kann gefördert werden?

- Anschubfinanzierung über drei Jahre
- Konzeptionelle Begleitung, Moderation
- Fortführung des Beteiligungsprozesses
- Qualifizierungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche
- Mobiliar / Inneneinrichtung
- Technische Ausstattung
- Kleinere Baumaßnahmen / Umbaumaßnahmen
- Veranstaltungen / Kulturprogramme
- Kreative Begleitprojekte und künstlerische Kooperationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bürgerschaftliches Engagement als fiktive Ausgabe

Was kann nicht gefördert werden?

- Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- Kosten für Neubauten oder umfangreiche Sanierungsmaßnahmen

Auf welche Merkmale muss das Konzept/ der Projektvorschlag Bezug nehmen?

- Physischer, auf Dauer angelegter Ort
- Kulturelle Angebote, Vernetzung verschiedener Nutzungen
- Gute Erreichbarkeit bzw. Mobilitätskonzept
- Niedrigschwelliger, barrierefreier Zugang
- Geeignete Öffnungszeiten
- Einladende Atmosphäre und Gestaltung
- Nachhaltige Verantwortungsstruktur
- Technische Grundausstattung
- Beteiligungsprozesse
- Einbindung in die Stadt-/Dorf- bzw. Regionalentwicklung

Wer kann sich bewerben?

- Projektträger, die gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern (Einrichtungen, Vereine, Ini-tiativen, einzelne Kulturakteure) ein Konzept für einen Dritten Ort entwickelt haben
- Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein

Wie muss eine Bewerbung aussehen?

- 1. Abstract
- 2. Entwicklung Konzept
- 3. Inhalt und Nutzung
- 4. Akteure und Verantwortung
- 5. Raum und Investition
- 6. Kosten- und Finanzierungsplan

Insgesamt max. 32 Seiten

Die Bewerbung muss bis zum **31.08.2020** digital per Mail (in einem pdf-Dokument) an <u>info@dritteorte.nrw</u> eingegangen sein.

Wie hoch sind Fördervolumen und Fördersatz?

Das maximale Fördervolumen pro Projekt beträgt 450.000 Euro für den Zeitraum 2021 bis 2023. Der Fördersatz beträgt in der Regel höchstens 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann vollständig durch bürgerschaftliches Engagement substituiert werden.

Wer entscheidet über eine Förderung?

Die Auswahl trifft eine Fachjury.

Wie geht es danach weiter?

Bei einer positiven Förderempfehlung der Fachjury werden die Bewerber benachrichtigt und aufgefordert, bis zum 30.11.2020 einen formalen Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Der Maßnahmenbeginn ist für den 01.02.2021 vorgesehen, der Durchführungszeitraum für die Umsetzungsphase kann bis zu 35 Monate betragen.

Wo gibt es weitere Informationen zum Projekt "Dritte Orte"?

Programmbüro "Dritte Orte" c/o startklar a +ab GmbH Rohrmeisterei, Ruhrstraße 18 58239 Schwerte 02304 / 20130-07 info@dritteorte.nrw





Kinder jetzt in der Musikschule anmelden

Die Musikschule Zülpich, welche mit sieben weiteren Städten und Gemeinden des Kreises Euskirchen unter dem Dach des Musikschulzweckverbandes Schleiden zusammenarbeitet, bietet vor Ort breitgestreute Unterrichtsmög-lichkeiten, die das ganze Spektrum musikalischer Betätigung abdecken.

Auch in Zeiten der Corona Virus Pandemie sollten sich all diejenigen, die sich mit dem Gedanken tragen, im Rahmen der Musikschulausbildung ein Instrument zu erlernen, in einem der vielen Ensembles mitzuspielen oder ihren Kindern die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung zu eröffnen, ihre Wünsche noch rechtzeitig vor den Sommerferien der Musikschulverwaltung mitteilen.

Auch wenn ein Einstieg im laufenden Schuljahr unter Umständen möglich ist, bietet sich zum Schuljahreswechsel die beste Gelegenheit, den Unterricht zu beginnen, da jetzt die Stundenpläne und Unterrichtsgruppen für das kommende Schuljahr 2020/2021 erstellt werden.

Neben dem Unterricht in den Hauptorten der 8 Mitgliedsgemeinden (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Zülpich und Schleiden) findet Unterricht in einer Vielzahl weiterer Orte statt, so dass oft eine ortsnahe Unterrichtsmöglichkeit geboten werden kann. Hier lohnt in jedem Fall eine Anfrage bei der Musik-schulverwaltung, die überdies kostenloses Informationsmaterial zu dem überaus vielfältigen Unterrichtsangebot der Musikschule bereithält.

Angefangen bei den Möglichkeiten zu frühmusikalischer Ausbildung in Form der "Musikalischen-Eltern-Kind-Gruppe" (für Kinder im Kleinstkindalter gemeinsam mit einem Elternteil) und der "Musikalischen Früherziehung", die bereits von Kindern ab dem 4. Lebensjahr besucht werden kann, bietet die Musikschule Unterricht fast aller gängigen klassischen wie elektronischen Instrumente an. Dazu gehört neben Instrumentalunterricht auf Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette und dem Saxophon natürlich auch Unterricht auf allen Blechblas- und Streichinstrumenten. Durch entsprechende kleine Leihinstrumente kann zudem, wie schon bei den Streichern, jungen Musikschülern der Unterricht auf det klassischen Gitarre ermöglicht werden. Der Bereich Tasteninstrumente umfasst neben dem Klavier die Möglichkeit zum Unterricht auf Keyboard, Akkordeon, E-Orgel und Pfeifenorgel. Und auch der Unterhaltungsmusik wird innerhalb der Musikschule ein immer breiterer Raum gewidmet, so dass Instrumente wie E-Gitarre, E-Bass und Schlagzeug zu einer Selbstverständlichkeit des Unterrichtsangebotes geworden sind.

In Anbetracht dieser Vielfalt und der damit verbundenen großen organisatorischen Aufgabe, die bei einer Schule mit rund 1.500 Schülern leicht nachvollziehbar ist, bittet die Musikschule, Anmeldungen zum Instrumentalunterricht wie auch zur "Musikalischen Früherziehung" möglichst noch vor den Sommerferien vorzunehmen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Musikschulverwaltung vormittags unter der Rufnummer (02445) 89272 gerne zur Verfügung, oder besuchen Sie uns unter www.musikschule-schleiden.de im Internet.

Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Zülpich

Frau Jeannine Lehser

Linzenich, Ülpenicher Weg 24, 53909 Zülpich, Tel.-Nr. 02252/8356952

Herr Helmut Hegner

Juntersdorf, Astreastraße 3, 53909 Zülpich, Tel.-Nr.: 02425/909193



Zülpicher Künstlerinnen und Künstler stellen sich vor!

Liebe Künstlerinnen und Künstler,

Zülpich ist reich an Kunst und Künstlern. Dies wird jedes Jahr aufs Neue deutlich bei der erfolgreichen Reihe "Kunst im Schaufenster", die seit neuestem vom KunstForumZülpich organisiert wird.

Hier haben die Künstlerinnen und Künstler bei Zülpicher Einzelhändlern eine Plattform gefunden, um sich einem größeren Publikum zu präsentieren.

Das **KunstForumZülpich** fungiert als unabhängige Initiative von Künstlerinnen und Künstlern aus Zülpich und Umgebung. Es ist den Organisatoren gelungen, einen Teil der Leerstände unserer Innenstadt mit Kunst zu "beleben".

Mit einer Serie im Amtsblatt der Stadt Zülpich möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, sich und Ihre Kunst in einem kurzen Portrait den Leserinnen und Lesern vorzustellen. Das Angebot gilt auch für "Hobby-Künstler", die bislang im Verborgenen ihrer kreativen Arbeit nachgehen und ihr Talent noch nicht öffentlich gemacht haben. Ganz gleich, ob es sich um Malerei, Keramik, Bildhauerei, Karikatur, Installation oder Fotografie handelt. Durch die Vorstellung im Amtsblatt soll jeder die Gelegenheit erhalten, sich selbst und zumindest einen Teil seiner Kunstwerke vorzustellen.

Der Bericht darf gerne auch mit zwei bis drei Bildern (bitte als separate jpg-Dateien) bereichert werden.

Dieses Portrait sollte allerdings eine DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Daher wende ich mich an <u>alle Künstlerinnen und Künstler</u> aus der Kernstadt und den Ortschaften: Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, sich und Ihre Kunst vorzustellen.

Ihre Berichte (bitte als Word-Dateien) nimmt die für die Redaktion des Amtsblattes zuständige Mitarbeiterin, Frau Petra Havenith, unter amtsblatt@stadt-zuelpich.de entgegen. Auch für vorherige Rückfragen dürfen Sie sich gerne an Frau Havenith unter Tel. 02252/52-211 wenden.

Ich würde mich freuen, schon bald über Sie im Amtsblatt der Stadt Zülpich zu lesen. Machen Sie regen Gebrauch von diesem kostenlosen Angebot.

Ihr

Ulf Hürtgen Bürgermeister



Liebe Leserin, lieber Leser, mein Name ist Ilona Heller.

Zugezogen aus Langenfeld / Rhld. wohne ich seit ca. 1 ½ Jahren mit meinem Mann in Mechernich-Satzvey, Amselweg 5a. Dort habe ich auch mein Atelier.

Durch verschiedene Artikel in den gängigen Tagezeitungen und Wochenblättern bin ich auf das KunstForumZülpich aufmerksam geworden und habe mich dem bereits im Frühjahr 2019 angeschlossen, um mich auch mit anderen Künstlern austauschen zu können.

Erst nach meiner Berufstätigkeit als Sekretärin habe ich das Malen mal ausprobieren wollen. Aber wie man heute so sagt, war ich vom Malen so "angefixt", dass nach einigen Workshops in den unterschiedlichsten Maltechniken es auch nicht lange dauerte, bis ich mit einem 4semestrigen Kunststudium in Köln begann, das ich 2018 abschloss.





Auch in der alten Heimat hatte ich Anschluss zu einer Künstlergemeinschaft, die sich genau wie das "KunstForumZülpich" Kunst statt Leerstand auf die Fahne geschrieben hatte.

Es ist schön, dass sich so zumindest vorübergehend leerstehende Geschäftsräume bis zu deren Neuvermietung mit Leben füllt. Seit 2014 nahm ich somit an gemeinsamen Ausstellungen in den verschiedensten Lokalitäten und Institutionen teil.

Auch Wettbewerben stelle ich mich regelmäßig. Es freut mich deshalb besonders, dass u. a. mein Beitrag ab dem 10. Mai 2020 in Bad Münstereifel zum diesjährigen Wettbewerb "Wurzel und Flügel" zu sehen sein wird.

Die Inspiration für meine Bilder erhalte ich aus der Natur / Menschen und Sport/ Technik

Dabei setze ich der Auswahl an Techniken und Materialien keine Grenzen. Sowohl Acryl, als auch Aquarell, Pastell, Öl oder Mischtechniken kommen auf Papier, Leinwand und in der letzten Zeit auch Karton in abstrakten oder realen Darstellungen zum Ausdruck.

Mit kreativen Grüßen

Ilona Heller

Rufnummern bei Störungen & Notdienste

Störung von:	Ver- und	Störungsmeldung
	Entsorgungsunternehmen	an:
Strom	Westnetz	0800/4112244
Straßenbeleuchtung	Westnetz	0800/4112244
Gas	Westnetz	0800/0793427
	e-Regio Euskirchen	0800/3223222
		02251/3222
		(in der Dienstzeit)
Wasser	Wasserleitungszweckverband der	02424/940222
	Neffeltalgemeinden (Füssenich,	
	Geich, Juntersdorf)	
	Wasserleitungszweckverband	
	Gödersheim	02424/940222
	(Bürvenich, Eppenich, Langendorf)	
	Verbandwasserwerk Euskirchen	02251/79150
	(alle übrigen Ortschaften)	
Kanal	Erftverband	02271/880
Telefon	Telekom	0800/3302000
Weitere wichtige		
Rufnummern:	Polizei / Notruf	110
	Polizei Zülpich	02252/950169
	Polizei Euskirchen	02251/7990
	Feuerwehr	112
	Informationszentrale	
	bei Vergiftungen	0228/19240
	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
	Wilde Müllablagerungen	02252/52238
		(Stadt Zülpich)



Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Genügend Lesestoff trotz Corona-Krise

Stadtbücherei Zülpich stellt Digitalangebot testweise zur Verfügung Angebot richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger von Zülpich

Die Stadt Zülpich möchte allen Bürgerinnen und Bürgern von Zülpich Gelegenheit geben, sich während der Corona-Krise trotz Schließung der Stadtbücherei mit genügend Lesestoff versorgen zu können.

Angemeldete Büchereikunden können dies dank des umfangreichen, digitalen Angebotes der Stadtbücherei schon jetzt. Über die "Onleihe Erft", einem gemeinsamen Angebot der Bibliotheken in Bad Münstereifel, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Euskirchen, Frechen, Hürth, Kall, Kerpen, Mechernich, Nettersheim, Pulheim, Wesseling und Zülpich, stehen ihnen mehr als 12.000 Medien rund um die Uhr zur Verfügung.

Auch für Nicht-Kunden der Stadtbücherei Zülpich soll dieses umfangreiche Medienangebot nun testweise kostenlos bereitgestellt werden. Der Testzugang ist auf die Dauer der Büchereischließung befristet und richtet sich ausschließlich an Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zülpich.

Wer sich für das Angebot interessiert, schickt bitte eine E-Mail mit vollständigem Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer an buecherei@stadt-zuelpich.de. Darüber hinaus benötigt das Büchereipersonal eine schriftliche Einverständniserklärung, dass der Kunde mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist. Der Absender erhält dann eine Antwortmail mit den Zugangsdaten für das Digitalangebot.

Für Rückfragen ist die Stadtbücherei zur Zeit vormittags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 02252-52231 oder 52293 erreichbar.

Bürgermeister Ulf Hürtgen:

"Wir möchten die Menschen möglichst unbeschwert durch diese alles andere als leichte Zeit begleiten. Deshalb hoffe ich, dass viele Zülpicherinnen und Zülpicher von diesem kostenlosen Angebot unserer Stadtbücherei Gebrauch machen."

Das durch Bürgermeister Hürtgen initiierte Angebot der kostenfreien "Test-Onleihe" wird bislang von den Zülpicher Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen und daher bis auf weiteres fortgeführt. Gerade in Zeiten, in denen jeder Gang aus dem Haus mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist, sind Angebote, die in den eigenen vier Wänden bequem und einfach nutzbar sind, von immensem Vorteil.

Da ein Ende der Corona-Krise nicht absehbar ist, hat der Verbund "Onleihe Erft" nunmehr zusätzliche Gelder zum Kauf weiterer e-Medien bereitgestellt. Alle Onleih-Kunden können, ohne lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen, aus einem aktuellen und umfangreichen Medi-ensortiment ihre Wunschliteratur ausleihen.

Wenn Sie also gerne lesen oder einfach auch nur in Büchern oder Zeitschriften schmökern möchten, nutzen Sie bitte das oben beschriebene Angebot. Einfacher, bequemer und kostengünstiger kann man in Corona-Zeiten keinen "Bibliotheksbesuch" gestalten.



Ihre Füße in gute Hände

Seit 140 Jahren (1880 - 2020)



Schuh und Orthopädie

Kölnstraße 71 53909 Zülpich Tel. 02252/94240



Vor dem Dreeser Tor 16 53359 Rheinbach Tel. 02226/9063930

Lieferant gesetzlicher und privater Krankenkassen

www.markenschuhshop.de

KINDERGÄRTEN



"Es ging unheimlich schnell, die Kinder mussten von heute auf morgen wegen der Corona-Krise zuhause bleiben".

Eine Verabschiedung von Freundinnen und Freunden war gar nicht möglich, was uns alle sehr traurig machte.

Da es uns menschlich und emotional sehr getroffen hat, dass wir uns von den Kindern für so lange Zeit nicht richtig verabschieden und sie gar nicht darauf vorbereiten konnten, lag es uns am Herzen, mit den Kindern und Eltern anderweitig in Kontakt zu kommen.

Kurzerhand wurde über den Elternbeirat eine Eltern-Whats-App Gruppe erstellt, um den regelmäßigen Kontakt zu den Familien und zum Kindergarten aufrecht zu erhalten.

Außergewöhnliche Zeiten brauchen eben außergewöhnliche Wege.



So wurde das Osterpräsent in diesem Jahr nicht vom Osterhasen in den Kindergarten gebracht, sondern jedem Kind durch die Erzieherinnen vor die Haustüre gestellt. In einem an jedes Kind adressierten persönlichen Brief wurden liebe Worte sowie verschiedene Anregungen und Tipps zur Alltagsgestaltung mitgeteilt. Zum Dank überraschten uns die

Kinder und Eltern mit

einer sehr rührenden Aktion.



Über das Wochenende hatten unsere "Springmäuse" mit ihren Eltern den Eingang zum Kindergarten mit bunten selbstgemalten Bildern und Grußbotschaften wie, "Wir vermissen euch" verziert.

Dies hat uns sehr gerührt und wir möchten uns von Herzen für diese tolle Aktion bei Euch und Euren Eltern bedanken.

Ihr seid einfach klasse!

Wir vermissen Euch alle sehr und freuen uns auf unser Wiedersehen.

Ebenso wollten wir unsere Mitmenschen nicht vergessen. Mit den Kindern aus der Notbetreuung haben wir wunderschöne "Glückssteine" angefertigt und diese den Bewohnern sowie dem Personal des "Anna Haus" in Sinzenich geschenkt.

Denn Glück, Gesundheit und Liebe, ist das was der Mensch in dieser schweren Zeit doch am meisten braucht.

Bleiben Sie alle gesund...

Ihr Springmaus Team



KATH. KINDERTAGESSTÄTTE ST. PETER IM WINGERT 1 53909 ZÜLPICH

Mit einem Begrüßungs-Banner an unserem Gartenzaun, grüßen wir alle unsere Kinder und Familien in der jetzt, für uns alle so schwierigen Zeit.

Wo ansonsten das Leben pulsiert und die fröhlichen Kinder unseren Alltag mitbestimmen, ist es seit Wochen ungewohnt leise und fast schon unheimlich.



Wir freuen uns täglich über die selbstgemalten Bilder im Briefkasten, die Telefonate mit unseren Kindern und Familien und das Winken aus der Ferne, wenn unsere Kinder an der Kita vorbei spazieren.

Der Osterhase hat für jedes Kind eine Überraschung in die Kita gebracht, die am Dienstag nach Ostern, von fast allen Kindern freudig abgeholt wurde.

Wir können es kaum abwarten, euch bald alle gesund wiederzusehen und vertrauen darauf, dass alles gut wird.

Wir vermissen euch sehr, das Kita-Team von St. Peter





"Glück, Gesundheit und Liebe, ist das, was der Mensch, besonders in schweren Zeiten braucht!"

Das haben sich auch die Kinder und wir Erziehrinnen, aus der Kath. Kita St. Agnes in Linzenich, in dieser schweren Zeit gedacht.

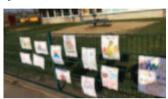
Wir haben uns gemeinsam überlegt, wie können wir in dieser Zeit miteinander verbunden bleiben.

Unter dem Motto: "Gemeinsame Aktion für alle!" wurde in der dritten Woche ein Brief an die Kinder und Eltern von uns geschrieben. Die Kita-Kinder und Geschwisterkinder durften uns Bilder malen und an die Kita schicken.

Wir Erzeiehrinnen haben Leinwände beschriftet auf denen folgendes stand:

"Liebe Kinder, wir vermissen Euch! Bleibt alle gesund! Eure Erziehrinnen!" und "Danke für die tollen Bilder!"

Die Leinwände und Bilder wurden von uns wetterfest gemacht und an den Außenzaun des Kitagelände gehangen. So konnten alle, die an unserer Kita vorbei spazierten, sehen, welche tollen Kunstwerke die Kinder liebevoll gemalt hatten.



So waren wir ein stückweit miteinander verbunden.

Das reichte den Kindern und uns noch nicht. Wir wollten das Glück "gesund zu sein" teilen

Deswegen haben die zu betreuenden Kinder und wir Erziehrinnen "Glück

to go-Steine" bemalt. Jeder einzelne Stein wurde mit Glückssymbolen wie z. B. Regenbogen, Herzen oder "Bleib gesund" Sprüchen kreativ gestaltet.

Die Steine standen für jeden, vor der Kita, frei zugänglich aus. Jeder der wollte, konnte sich seinen eigenen "Glück to go-Stein" an der Kita abholen. Die Kinder und Erziehrinnen hatten bei dieser Aktion eine Menge Spaß und es brachte viel Freude in dieser schweren Zeit.

Es wurden immer wieder neue Steine bemalt, sodass jeder, der einen Stein haben wollte, sich einen Stein holen konnte.



Wir danken allen Kindern und Eltern die uns bei unseren Aktionen so toll unterstützt haben!

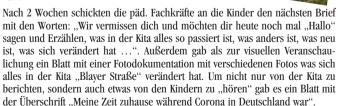
Wir vermissen Euch alle sehr! Bleibt alle gesund! Eure Erziehrinnen der Kath. Kita St. Agnes

Ei, Ei, Ei der Kita Osterhase kam vorbei.

Um den Kindern der Kita "Blayer Straße" die Zeit zu Hause zu verschönern bereiten die päd. Fachkraft regelmäßig Briefe für die Kitakinder vor und lassen diese ihnen zukommen.

Den ersten Brief gab es vom Kita Osterhase indem befand sich ein persönlicher Brief an jedes Kind und ein Brief für die Eltern.

Damit den Kindern die Zeit zu Hause nicht langweilig wird, legte der Osterhase noch kleine Gedichte, Ausmalbilder und Bastelanleitungen rein.



Wir freuen uns, wenn wir bald alle wieder gemeinsam in unserer Kita Spielen, lernen und lachen dürfen.



Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur

Geschlossene Türen, kein Licht und die Gänge sind leer – das war das Bild in vielen öffentlichen Einrichtungen und Geschäften, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorübergehend geschlossen waren. Doch in den Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur wurde dennoch jeden Morgen die Alarmanlage ausgeschaltet und mehrere Kollegen betraten das Gebäude. Natürlich wurde der empfohlene Mindestabstand eingehalten und wer in Heimarbeit arbeiten konnte, tat das. Doch die Klimaanlage, die unter anderem die 1700 Jahre alten Mauerwerke der Ausgrabung vor Klimaschwankungen und dem Verfall schützt, lief weiter und ein Fünf-Jahres-Plan der kommenden Sonderausstellungen steht. So hatte der Haustechniker weiterhin die regelmäßigen Wartungstermine für die Heizung, den Brandschutz und den Fahrstuhl einzuhalten und die Buchhaltung bekam entsprechende Rechnungen, die es zu verbuchen galt. Zahlreiche, auch private, Veranstaltungen mussten abgesagt und neue Termine gefunden werden, Besucher*innen mussten möglichst direkt über die Öffnungszeiten informiert werden. Auch die Vorbereitungen für das eigene Römerfest "Es war einmal...in der Zülpicher Börde", ein, von LEADER gefördertes, Projekt im September liefen im Hintergrund weiter.



Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen hatten trotz Schließung genug zu tun. Neben der Vorbereitung der kommenden Sonderausstellungen mit Auswahl und Anfrage von Objekten und der Ausarbeitung von Texten, blieb nun Zeit liegen Gebliebenes aufzuarbeiten. Geschenkte oder zugekaufte Objekte werden, wenn die Zeit da ist, inventarisiert, sodass sie für zukünftige in- und externe Ausstellungen gefunden werden können.



Das Museum der Badekultur stellte seit der Schließung jeden Tag bei Facebook, Instagram und auf der eigenen Internetseite ein Objekt als "Ein Museum, ein Objekt, eine Minute" vor. Unter dem #10tage10bilder gab es zudem eine Challenge der öffentlichen Kultur- und Sporteinrichtungen, wofür ebenfalls Fotos und entsprechende Texte vorbereitet werden mussten.

Neben der Aufrechterhaltung und Vorbereitungen für nach der Wiederöffnung, konnten auch zahlreiche Mehrstunden bei dem schönen Wetter auf heimischen Balkonen und Terrassen abgebaut werden.

Das Team der Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur freut sich Sie hoffentlich seit Anfang Mai wieder als Besucher*innen begrüßen zu dürfen.

Das Museumsteam freut sich wieder auf ein lebendiges Museum nach der Wiedereröffnung!

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,

Corona ist und bleibt in diesen Wochen und Monaten das alles beherrschende Nachrichtenthema. Auch wir müssen uns derzeit mehr mit den Auswirkungen und Folgen dieser Pandemie beschäftigen als uns lieb sein kann. Gleichwohl war und ist eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema unumgänglich, und selbstverständlich akzeptieren wir die Einschränkungen, um so zur Eindämmung des Virus beitragen zu können.

Gleichwohl freuen wir uns, dass der Parkbetrieb nun weitergehen kann - besonders für unsere Dauerkarten-Inhaber. Zur Frage nach einem eventuellen Ausgleich werden sich Geschäftsführung und Aufsichtsrat noch abstimmen

Bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der Seepark Zülpich gGmbH www.seepark-zuelpich.de

Mai 2020

Seepark Zülpich seit 4. Mai wieder für Besucher geöffnet



Erfreuliche Neuigkeiten für alle Freunde des Seepark Zülpich: Nach siebenwöchiger Schlie-Bung ist der Park seit 4. Mai unter Berücksichtigung der derzeit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Regelungen wieder für Besucher geöffnet. "Die Parkschließung war unter den gegebenen Voraussetzungen richtig und wichtig, denn der Schutz der Gäste und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seeparks steht an erster Stelle", betont Bürgermeister Ulf Hürtgen, Aufsichtsratsvorsitzender der Seepark Zülpich gGmbH. "Da ich jedoch aus vielen persönlichen Gesprächen weiß, wie sehr der Seepark den Bürgerinnen und Bürgern von Zülpich am Herzen liegt, freue ich mich sehr, dass der Parkbetrieb nun unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstandsund Hygienevorschriften wieder aufgenommen werden konnte."

Bis auf weiteres gilt im Seepark Zülpich eine Reihe an Regelungen – allen voran die derzeitigen Kontakt- und Ansammlungsverbote. Diese erlauben einen Besuch grundsätzlich nur mit einer weiteren Person. Im selben Haushalt lebende Personen dürfen den Seepark auch gemeinsam besuchen. Zu anderen Parkgästen ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Inwieweit bald auch wieder die Spiel- und Freizeitmöglichkeiten - beispielsweise

Flying Fox und Adventure-Golf - im Park geöffnet werden können, war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht absehbar.

Die im Mai geplanten Veranstaltungen - die "Garden Classics" am 10. Mai, das Hüpfburgenfestival "Jump im Park" vom 16. bis 24. Mai und das Elektronikfestival "Beachzauber Opening" am 30. Mai - mussten hingegen leider abgesagt werden. Ob das Eventprogramm ab Juni - also beispielsweise die beliebte Fahrradtour "Ortschaften op jöck" des Fördervereins Gartenschaupark Zülpich am 14. Juni oder das "WasserFEST" am 5. Juli - wie geplant stattfinden kann, ist ebenfalls fraglich - zumal die derzeitige Erlasslage die Durchführung größerer Fest- und Festivalveranstaltungen bis zum 31. August 2020 untersagt.

"Zunächst einmal sind wir aber froh, dass der Park wieder öffnen kann", so Christoph M. Hartmann, Geschäftsführer der Seepark Zülpich gGmbH. "Das Gelände erstrahlt zurzeit an vielen Stellen in einer einzigartigen Blütenund Pflanzenpracht. Und an unserem Sandstrand können die Besucherinnen und Besucher das Urlaubsambiente vor der eigenen Haustür genießen, zum Beispiel beim Sonnenbad in einem unserer Strandkörbe oder beim Barfuß-Spaziergang durch den frischen Sand."

Bunte Steine als Zeichen des Zusammenhalts in der Corona-Krise



Überall in Deutschland entstehen zurzeit bunte Steinreihen als Zeichen des Zusammenhalts in der Corona-Krise - auch am Eingang zum Park am Wallgraben unterhalb des Weiertores. Hier hat jemand den Stein ins Rollen gebracht und sind schlichtweg begeistert von diesem Zeichen der Solidarität - zumal die Reihe der farbenfroh bemalten Steine Tag für Tag länger wird.

Auch im Seepark würden wir uns über solch ein steinernes Symbol freuen. Also, liebe kleinen und großen Seepark-Freunde: Packt den Malkasten aus! Gestaltet einen möglichst bunten Stein! Legt diesen am Eingang Römerbastion ab! Und gebt uns und allen damit ein Zeichen der Hoffnung in dieser besonderen Zeit!

Gerne würden wir für diese Steine - wenn die Corona-Krise überwunden ist - einen schönen Platz im Seepark suchen und sie dort dauerhaft ausstellen. Wer macht mit?



Neuerdings ist der Seepark Zülpich auch mit einem eigenen Account bei Instagram vertreten. Sie finden uns unter instagram.com/ seeparkzuelpich. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre eigenen Beiträge mit dem Hashtag #seeparkzuelpich versehen.



Auch wenn die
Durchführung der
in diesem Jahr
geplanten
Veranstaltungen
derzeit ungewiss
ist, unsere neue
Eventbroschüre
gibt's ab sofort
kostenlos an der
Information
im Zülpicher
Rathaus.

Stelle frei: Bundesfreiwilligendienst im Seepark Zülpich

Die Seepark Zülpich gGmbH ist eine anerkannte Stelle für den **Bundesfreiwilligendienst** (BFD). Mit dem Seepark und dem Park am Wallgraben offerieren wir einen vielfältigen Outdoor-Arbeitsplatz in einem netten Team.

Für den Bundesfreiwilligendienst bieten wir ab August 2020 eine Vollzeitstelle mit entsprechendem Taschengeld sowie Urlaubsund Seminartage für interessierte Personen ab 16 Jahren an. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im "Rheinischen Zentrum für Gartenkultur" sowie die Pflege

und Entwicklung der gärtnerischen Anlagen und Grünflächen.

Nähere Informationen gibt es im Seepark-Sekretariat bei Susanne Bougherf unter Telefon 02252-52345 sowie per E-Mail unter info@seepark-zuelpich.de.

BFD

Der Bundesfreiwilligendienst

Zeit, das Richtige zu tun.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich. Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310. USt-ID:1120957110807571001

NOTDIENST

NOTRUFNUMMERN!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter 116117 (kostenlose Rufnummer) zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: 112 oder 02251/5036.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter 01805-986700 abgefragt werden. Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. 0800-0022833 (kostenlos) oder vom Handy: 2 2833 (69 ct/min). Weitere Infos zum Notdienst erhalten Sie unter www.aponet.de

Notdienstplan der Apotheken

Freitag, 15. Mai 2020

Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660 Kreuz-Apotheke, Hauptstr. 7, 52372 Kreuzau, 02422/94000

Samstag, 16. Mai 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140 Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren, 02421/54632

Sonntag, 17. Mai 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662

Mühlen-Apotheke, Raiffeisenplatz 10, 53881 Euskirchen, 02251/63443

Montag, 18, Mai 2020

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Bären-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist, 02251/74422

Dienstag, 19. Mai 2020

Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454

Adler Apotheke Gerda Schießle e.K., Pützgasse 4, 53881 Euskirchen, 02255/1209

Mittwoch, 20. Mai 2020

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130

Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019

Donnerstag, 21. Mai 2020

Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220

Millennium-Apotheke, Roitzheimer Str. 117, 53879 Euskirchen, 02251/124950

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311 Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich, 02426/4067

Samstag, 23. Mai 2020

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348

Lambertus-Apotheke, Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen, 02251/3286

Sonntag, 24. Mai 2020

Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660

Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Glück-Auf-Apotheke, Rathergasse 6, 53894 Mechernich, 02443/48080 Apotheke am Markt, Graf-Gerhard-Str. 5, 52385 Nideggen, 02427/1261

Dienstag, 26. Mai 2020

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642 Bollwerk-Apotheke Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Kälkstr. 22-24,

53879 Euskirchen, 02251/51285

Mittwoch, 27. Mai 2020

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252-8384590 Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Donnerstag, 28. Mai 2020

Südstadt-Apotheke, Gottfried-Disse-Str. 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880 Rotbach Apotheke, Bonner Str. 54-56, 50374 Erftstadt, 02235/76355

Freitag, 29. Mai 2020

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130

Mühlen-Apotheke, Raiffeisenplatz 10, 53881 Euskirchen, 02251/63443

Samstag, 30. Mai 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662

Engel-Apotheke, Kölner Str. 51, 53919 Weilerswist, 02254/6504

Sonntag, 31. Mai 2020

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen, 02251/3530

Apotheke im Erftstadt-Center, Am Holzdamm 5, 50374 Erftstadt, 02235/42109 Montag, 1. Juni 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich, 02443/911919 Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen, 02251/2696 Dienstag, 2. Juni 2020

Land-Apotheke, Luxemburger Str. 27, 50374 Erftstadt, 02235/956331

Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220 Mittwoch, 3, Juni 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140 Rurtal-Apotheke, Hengebachstr. 37, 52396 Heimbach, 02446/453

Donnerstag, 4. Juni 2020

Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904 Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren, 02421/54632

Freitag, 5. Juni 2020

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642 Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019

Samstag, 6. Juni 2020

Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454 Victoria Apotheke, Bahnhofstr. 8, 52372 Kreuzau, 02422/94080

Sonntag, 7. Juni 2020

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252/8384590 Bollwerk-Apotheke, Kälkstr. 22-24, 53879 Euskirchen, 02251/51285

Montag, 8. Juni 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662 Römer-Apotheke, Markt 10, 50374 Erftstadt, 02235/72872

Dienstag, 9, Juni 2020

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen, 02251/3530 Apotheke am Markt, Graf-Gerhard-Str. 5, 52385 Nideggen, 02427 1261

Mittwoch, 10. Juni 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich, 02443/911919 Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen, 02251/2696

Donnerstag, 11. Juni 2020 City Apotheke, Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042 Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Freitag, 12. Juni 2020

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311 Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220

Samstag, 13. Juni 2020

Millennium-Apotheke, Roitzheimer Str. 117, 53879 Euskirchen, 02251/124950 Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich, 02426/4067

Sonntag, 14. Juni 2020

Apotheke am Bahnhof, Vevbachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019 Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Kurzfristige Änderungen des Notdienstes sind möglich! Erfragen Sie den aktuellen Apothekennotdienst: Tel.-Nr. 0800 - 00 22833 (kostenlos) oder vom Handy: 22 8 33. Den aktuellen Notdienstplanfinden Sie auch unter: www.Martin-Apo.com. Arztrufzentrale für den ärztlichen Notdienst/Bereitschaftsdienst: 116-117. In akuten, lebensbedrohlichen Fällen = Rettungswagen. Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Tel.-Nr. 112 oder 02251 - 5036. Notdienst der Zahnärzte: Tel.-Nr. 01805 - 98 67 00



Tierärztlicher Notdienst

16./17.5. Praxis Karatac, Euskirchen, Tel.: 02251-80200

21.5. Praxis Istemi, Euskirchen, Tel.: 02251-7772727

23.5. Praxis Minister, Bad Münstereifel, Tel.: 02252-542354

24.5. Praxis Pankatz, SLE-Gemünd, Tel.: 02444-3125

30./31.5. Praxis Hülsmann u. Unland, Mechern.-Kommern, Tel.: 02443-6638

1.6. Praxis Kannengießer, Kall, Tel.: 02441-1793

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52 - 211 oder 52 - 0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (02421) 73912, Telefax (02421) 73011, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfreigebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.600 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.



WIR **GEBEN I**HRER **TRAUER** ZEIT UND **R**AUM

ERD.- FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN Bestattungsvorsorge - Fachgeprüfter Bestatter

BERATEN UND BETREUEN -HELFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A 52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · Tel. 0 22 52 - 8 36 79 60 www.bestattungshaus-sievernich.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienste an den Wochenenden

vom 16.05.2020 bis 07.06.2020 im Sendungsraum Zülpich

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Hl. Messe

Hl Messe

Hl. Messe

Vorabendmesse

Vorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Sonntagvorabendmesse

Samstag, 16. Mai 09.30 Uhr Zülpich

17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich

Sonntag, 17. Mai 08.00 Uhr Zülpich

09.30 Uhr Zülpich u. Wichterich 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich Mittwoch, 20. Mai

17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich

Donnerstag, 21. Mai – Christi Himmelfahrt

09.30 Uhr Wichterich 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Samstag, 23. Mai 09.30 Uhr Zülpich

17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich

Sonntag, 24. Mai 08.00 Uhr Zülpich

09.30 Uhr Zülpich u. Wichterich 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Samstag, 30. Mai 09.30 Uhr Zülpich

17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich

Sonntag, 31. Mai - Pfingstsonntag 08.00 Uhr Zülpich

09.30 Uhr Zülpich u. Wichterich 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Montag, 1. Juni - Pfingstmontag 09.30 Uhr Wichterich

11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Samstag, 6. Juni 09.30 Uhr Zülpich

Hl. Messe 17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim Sonntagvorabendmesse 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 7. Juni

08.00 Uhr Zülpich Hl. Messe 09.30 Uhr Zülpich u. Wichterich Hl. Messe 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich Hl. Messe 18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich Hl. Messe

Die weiteren Gottesdienste an den Werktagen entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen oder unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de



Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de



Ev. Christuskirche - Gemeindeleben trotz Corona

Gottesdienste online: Alle Gottesdienste aus der Christuskirche können Sie online sonntags ab 10 Uhr unter www.ev-christuskirche.zuelpich.de mitfeiern.

Gottesdienste in der Kirche: Sind vorläufig noch nicht möglich. Doch bereiten wir uns schon auf entsprechende Schutzmaßnahmen für Präsenzgottesdienste vor.

Kindergottesdienst: Als "Kindergottesdienst to go" mit einer Tüte mit biblischer Geschichte und Bastelanleitung. Wenn Sie noch nicht im Verteiler sind, melden Sie sich bitte im Gemeindebüro.

Gemeindebüro: Für wichtige Anliegen ist das Gemeindebüro wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet, weniger wichtige nehmen wir gerne telefonisch entgegen.

Ev. Öffentliche Bücherei: Über https://www.eopac.net/BGX710002/ können Sie nach Büchern suchen und diese bestellen. Jeweils freitag morgens können Sie diese zwischen 9 und 12 Uhr im Gemeindebüro abholen. Für den Online-Zugang geben Sie bitte Ihre Lesernummer und ein Passwort ein. Um Ihre Lesernummer zu erfahren, rufen Sie bitte in der Bücherei an (02252-8365444). Sie ist donnerstags von 16-18 Uhr besetzt.

Hilfestellungen: Einkaufshilfen etc. bieten wir gerne Menschen an, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des Alters besonderrs vorsichtig sein müssen. Freiwillige Angebote gibt es viele – scheuen Sie sich nicht, diese anzunehmen! Wenden Sie sich ggfs. bitte an das Gemeindebüro.

Seelsorge: Findet natürlich auch weiterhin statt, ob bei Besuchen mit Gespräch über den Gartenzaun oder am Telefon und ggfs. gerne auch mit einem Treffen in den Räumen des Gemeindezentrums. Wenn Sie uns gerne sprechen möchten, melden Sie sich bitte. Für das "Wie" findet sich eine passende Lösung!

VEREINSMITTEILUNGEN

Aus den Fraktionen

Für den Abdruck und den Inhalt der vorgelegten Berichte sind die Fraktionen selbst verantwortlich

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich

Internet: www.cdu-zuelpich.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachstehend die

Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Haushalt 2020 in Kurzform!

Bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020 Anfang März war das Thema Corona noch nicht so ausgeprägt, wie es zwischenzeitlich der Fall ist. Wir können nicht abschätzen, welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sich in den nächsten Wochen und Monaten ergeben.

In vielen Chefetagen herrscht Katastrophenstimmung. Auch bei uns bangt manches kleinere und mittlere Unternehmen um seine Existenz und die dahinter stehenden Familien um ihre Zukunft.



So sollten wir gerade in dieser Situation alles überdenken, ohne das Ziel "Zülpich weiter-

hin zukunftsfähig zu entwickeln" aus den Augen zu verlieren.

Bei den wesentlichen Schwerpunkt-Projekten ist gleichwohl **kein Kurswechsel** erforderlich, jedoch **womöglich eine andere Prioritätensetzung**. Die **Digitalisierung an den Zülpicher Schulen** und die zügige **Umsetzung des Digitalpaktes**, ist wichtiger denn je geworden sind.

Hier müssen die Verfahren dringend vereinfacht werden, ergänzt um die weiteren Investitionen in Schulen, die eine gute Ausbildung unserer Kinder sichern sollen. Hinzu kommt ein optimierter und bezahlbarer ÖPNV i. V. m. einem realistischen Konzept für den Betrieb der Bördebahn und – nicht zuletzt – ein noch gezielterer Umwelt-, Klima- und Naturschutz auch auf kommunaler Ebene. Es kündigt sich das dritte Dürrejahr an.

Weiterhin ist die Umsetzung eines umweltschonenden Verkehrskonzeptes für die Römerallee, den Frankengraben und die Bonner Straße voranzutreiben. Aus dem gleichen Grund setzen wir uns weiterhin für einen zeitnahen Ausbau des Wirtschaftsweges von Nemmenich in das Gewerbegebiet ein. Investitionen sind auch notwendig, um unseren Betrieben neue und zielführende Impulse zu geben, nicht zuletzt zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Zülpicher Haushalt 2020 ist mit seinen über 50 Mio. EURO nur eine Momentaufnahme. Einnahmeschwache Jahre folgen, da die Gewerbesteuer sinkt und bei den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit größeren Abstrichen zu rechnen ist.

Wir verabschieden uns von der seit 2017 eher positiven Haushaltsentwicklung mit einer schwarzen Null. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um eine erneute Haushaltssicherung, aus der wir uns erfolgreich befreit haben, zu verhindern. Dies werden wir nicht aus eigener Kraft schaffen.

Bleiben Sie gesund!

Ralf Engels

Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion

SPD-FRAKTION

IM RAT DER STADT ZÜLPICH

Liebe Zülpicherinnen, liebe Zülpicher,

im April hat der Rat über den Haushalt 2020 entschieden. Hier ein Auszug aus der Stellungnahme der SPD dazu:

Es ist in dieser Wahlperiode gelungen, aus dem Haushaltssicherungskonzept heraus zu kommen, aber seitdem der Haushalt am März vorgestellt wurde, hat sich die Welt verändert. Die Corona-Krise hat alles fest im Griff. Sie wird den Haushaltsausgleich auf Jahre gefährden. Denn die Ausgaben werden steigen und die Einnahmen sinken. Auch die höheren Aufwendungen des Kreises werden auf die Kommunen umgelegt, zusätzlich zu dem höheren Bedarf durch die Erweiterung des Kreishauses.

Ein Rettungsschirm des Landes für Kommunen, wenn er denn käme, muss letztendlich auch von den Kommunen finanziert werden. Das Land NRW lässt die Kommunen zum Beispiel bei den Kosten für geduldete Flüchtlinge bereits im Regen stehen. Es wird sicher keinen Rettungsschirm für Corona aufspannen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nahezu verwegen, dass die SPD Fraktion mit Schreiben vom 11.03.2020 ein **Schwimmbad für Zülpich** angeregt hat. Aber: Es kostet nichts, jetzt die Weichen zu stellen und das vorgeschlagene Grundstück dafür frei zu halten. Am Beispiel des Bahnhofs in Zülpich zeigt sich, dass langfristige Planungen in die Zukunft notwendig sind, wenn man Stadtentwicklung ernst nimmt. So hätte man schon vor Jahrzehnten bahnhofnahe Flächen freihalten müssen für Park & Ride oder Bushaltestellen.

Für den Haushalt 2021 mahnen wir bereits jetzt an, dass die Grund- und Gewerbesteuern hoch genug sind in Zülpich. Statt weiterer Erhöhungen müssen andere Lösungen gefunden werden. Diese sind auch zu finden in neuen Baugebieten. Die Grundsteuereinnahmen für bebaute Grundstücke sind in diesem Haushalt bereits merklich angestiegen. Neue Baugebiete sollten zügig angegangen werden, damit die Infrastrukturkosten auf viele Schultern verteilt werden können.

Die Krise wird der Attraktivität des Lebens auf dem Land einen ungeahnten Schub verleihen. Das Leben, was wir hier in Zülpich haben, werden auch viele andere haben wollen. Wir sollten Sie begrüßen, denn sie werden uns langfristig helfen, wenn wir wieder unseren alten Problemen der sinkenden Schülerzahlen oder Auslastung des ÖPNV gegenüberstehen.

Die SPD Fraktion hat der Haushaltssatzung für 2020 zugestimmt.

Bitte bleiben Sie gesund

Ihre Christine Bär Fraktionsvorsitzende



JA-Fraktion

Haushalt 2020: Auszüge unserer Stellungnahme

Die Finanzplanung nahezu aller Kommunen wird durch die **Corona Krise** mit vielen Fragezeichen versehen. Dennoch brauchen wir diesen Haushalt, um unsere **Handlungsfähigkeit** zu erhalten.

Diese Handlungsfähigkeit hat sich die Stadt Zülpich aus eigener Kraft, mit **Haushaltsdisziplin und mit schmerzhaften Einschnitten** bei den Realsteuern mühsam erkämpft.

Es steht außer Frage, dass künftige Corona bedingte Einnahmeausfälle $\,$

als **Sonderereignis** gewertet werden müssen und zahlreiche Kommunen nicht **unverschuldet** in ein Haushaltssicherungskonzept gezwungen werden sollten.

Wohl kaum eine vergleichbare Kommune setzt die **Prioritäten im Haushalt** derart beim Thema **Bildung**. Ein Großteil unserer Investitionen **fließen direkt oder indirekt an unsere Schulen**.

Wir nehmen viel Geld in die Hand, um unser Schulzentrum für viele Jahre gut aufzustellen und um auf weiter steigende Schülerzahlen vorbereitet zu sein

Der Schulcampus wird die **Attraktivität unseres Schulangebotes** extrem bereichern. Der Neubau zwischen Realschule und Gymnasium wappnet uns auch schon für zukünftigen Raumbedarf im gesamten Schulzentrum.

Die **Digitalisierung** unserer Schulen erfolgt jetzt mit Nachdruck, aktueller könnte ein Thema kaum sein.

Die Investitionen beschränken sich hierbei selbstverständlich nicht auf den Campus, sondern finden genauso bedarfsgerecht und zukunftsweisend in den **Grundschulen unserer Außenorte** statt. So werden auch unsere Dorfgrundschulen digital fit gemacht und bei Bedarf erweitert.

In diesem Jahr befindet sich der Anbau der Grundschule Wichterich im Finanzplan, bei den anderen beiden Dorfgrundschulen finden Gespräche und Bestandsaufnahmen statt.

Auch die neue **Einfeldsporthalle** im Schulzentrum kommt den Schulen zu Gute und rundet das Gesamtpaket ab. Die Sporthalle wird auch für unsere sportbegeisterte Stadt im Allgemeinen dringend benötigt.

Mit den verkehrslenkenden Maßnahmen auf der Römerallee wird vor allem ein Gefahrenpunkt beseitigt. Mit etwas Optimismus kann die Maßnahme auch als Startschuss für eine schrittweise Sanierung der kompletten Römerallee gesehen werden, die sich viele Zülpicher wünschen. Die Ortsverbindungsstraße nach Nemmenich wird positive Effekte nicht nur für die Bewohner des Ortes haben, sondern dient der Entlastung des gesamten innerstädtischen Verkehrs.

Letzteres bleibt allgemein eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre.

Die JA-Fraktion hat dem Haushalt 2020 zugestimmt.

Ihr Timm Fischer, Fraktionsvorsitzender JA



GRÜNE Ideen für Zülpich: Wirtschaftsförderung

Am 13. September 2020 soll die **Kommunalwahl** stattfinden. Deshalb arbeiten wir trotz der sehr besonderen Zeiten an Vorschlägen und Ideen für Zülpich, die wir in unserem Wahlprogramm zusammenfassen. Die Bürger*innen der Stadt Zülpich sollen erfahren, welche Themen uns vor Ort wichtig sind und wie wir sie angehen wollen.

Der Einzelhandel in Zülpich muss wegen der Corona Pandemie eine harte Zeit hinter sich bringen. Viele Geschäftsinhaber wurden schnell kreativ und verkaufen jetzt übers Netz oder per Telefon. Einige Restaurants haben ihren Betrieb komplett auf Hol- und Bringdienst umgestellt. Trotzdem sind diese Wochen eine riesige Durststrecke für die Geschäfte unserer Stadt. Hier ist jetzt eine Unterstützung der kleinen Läden und Gaststätten in der Kernstadt und den Dörfern notwendig.

Wir benötigen jetzt und auch in Zukunft eine Wirtschaftsförderung in der Verwaltung. Diese soll anhand von Vorgaben aus der Politik aktiv nach Betrieben bestimmter hier fehlender oder notwendiger Branchen suchen. Unserer Meinung nach sollte der Schwerpunkt dieser Suche auf die Fortentwicklung des Tourismus in Zülpich ausgerichtet sein. Sie muss sich inhaltlich abgrenzen von den bestehenden Angeboten des Kreises. Wir fordern eine Beratung durch die Stadt, die Menschen wahrnehmen können, die einen Betrieb aufbauen wollen.

Diese soll helfen, **Fördermittel** und die erforderlichen **Genehmigungen** zu erhalten. Wir sind überzeugt, dass wir uns aktiv um eine Belebung der Innenstadt und der Dörfer kümmern müssen und es heutzutage nicht mehr genügt, **nur bauliche Rahmenbedingungen zu schaffen.**

Haben Sie Interesse, sich bei diesem oder anderen Themen bei uns einzubringen? Wir suchen Unterstützer*innen. Trotz Corona arbeiten wir weiter, treffen uns zu Online-Sitzungen, reden über Tagesaktuelles und denken darüber nach, wie wir auch in Corona-Zeiten für unsere Ideen werben können. Melden Sie sich bei uns, wir freuen uns auf Sie!

Wir wünschen Ihnen weiterhin Mut und Zuversicht und bedanken uns bei allen, deren Einsatz den Umgang mit der aktuellen Krise ermöglicht, besonders auch bei den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung.

Angela Kalnins, Tel.: 02252/4256 Theo Trösser, Tel.: 02252/7956 E-Mail: gruenezuelpich@gmx.de





Haushalt 2020 der Stadt Zülpich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist immer wieder interessant zu beobachten, wie sich der Haushalt zusammen setzt. Wir haben sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite einen Haushalt von über 50 Mio. Euro vor uns. Davon ist jeweils fast die Hälfte auf externe Erträge und Aufwendungen zurückzuführen. Solche externen Faktoren sind beipielsweise die Schlüsselzuweisungen, die Anteile an Umsatz- und Einkommenssteuer, der Familienausgleich, die Erstattungen für KITAS, die Kreisumlage usw.!

Dieser externe Bereich, ist von der Stadt nicht beeinflussbar.

Allein aus dieser Betrachtung heraus wird deutlich, wie sehr wir in Zülpich von der Konjunktur und externen Rahmenbedingungen abhängig sind.

Es könnte verlockend sein, kurz vor den Wahlen, den Haushalt als Instrument des Wahlkampfes zu nutzen. Der Ernst der Lage verbietet dies kategorisch!

Es wäre unverantwortlich dem Kämmerer die Auswirkungen der Corona-Krise zuzuordnen. Absolut niemand hätte eine solche Entwicklung auch nur erahnen können. Eine Zustimmung oder Ablehnung des vorliegenden Haushalts, kann und darf nur unter den Erkenntnissen zum Zeitpunkt seiner Einbringung erfolgen.

Das vorgestellte Zahlenwerk wurde vor der Corona Krise analysiert. Somit erfolgte auch die abschließende Bewertung ohne Krise. Und da ergibt sich dann doch ein erhebliches Problem. Dies betrifft die Ergebnisplanung für die Folgejahre. Oben wurde ausgeführt, dass wir 50% des Haushalts nicht beeinflussen können, weil sie extern determiniert sind. Es konnte zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die bundes- und landesbedingten Einnahmen auf dem hohen Niveau der Vorjahre verblieben wären. In Sonderheit sind hier die Umsatz- und Einkommenssteueranteile zu nennen.

An dieser Stelle können wir den Optimismus des Kämmerers nicht teilen. Tatsächlich erwarten wir Einbrüche, die nicht durch interne Maßnahmen kompensiert werden können.

Es ist schade, dass man dem Haushalt 2020 nicht zustimmen kann, ohne auch der Ergebnisplanung zustimmen zu müssen. Es geht also nur um ein Gesamtfazit. Leider! Da wir die Ergebnisplanung nicht begleiten können, müssen wir auch den guten Haushaltsentwurf 2020 ablehnen. Möglicherweise sollte man diese Bereiche künftig getrennt abstimmen lassen.

Was können wir in Zülpich von Corona lernen? Lasst der Natur, was ihr gehört-KEINE Seeterrassen!

Was können wir für Sie tun?

Ihre FDP Fraktion

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht Zivilrecht Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12 53909 Zülpich RavanJuechems@t-online.de Telefon: (0 22 52) 50 04 Telefax: (0 22 52) 83 45 55 www.ravanjuechems.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

UWV- Zülpich FREIE WAHLER Unabhängige - Wähler - Vereinigung

UWV lehnt Haushalt ab

Zuerst einmal ein großes Lob an die Verwaltung, die sich in diesen Zeiten einer noch nie dagewesenen Situation stellen und dort bewähren muss.

Ein Lob auch dem Kämmerer und seinem Team, das in der Vor-Corona-Zeit, trotz des geringen Überschuss', einen mutmachenden Haushaltplan erstellte, der immerhin knapp ausgeglichen ist oder besser ausgedrückt ausgeglichen war.

Leider ist der Entwurf schon jetzt wieder Makulatur, da die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen Lage völlig ungewiss ist Dazu räumt die Verwaltung in der Vorlage ein, dass wegen der zu erwartenden erheblich sinkenden Steuereinnahmen, diese realistischer Weise nicht nennenswert zu kompensieren seien.

Dazu kommen weitere Unklarheiten hinsichtlich steigender Kreisumlage, wg. Sozialhilfekosten pp. Die sich ankündigenden ÖPNV-Kosten, Stichworte Bördebahn und Busverbindung tragen ebenfalls negativ dazu bei.

Jetzt ist doch noch Zeit Großprojekte zurückzustellen. Stichwort Campus und besonders der nicht geförderte drei-millionenschwere neue Schulanbau. Dazu passt dann, dass in einem Bettelbrief des Frankengymnasiums nach ausrangierten Computern gefragt wird. Hinsichtlich der Vettweißer und Nörvenicher Schüler wäre jetzt endlich ein deutliches "Zülpich zuerst" wohl angebracht.



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS: Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- Steuerberatung heißt Vertrauen deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- Potentiale nutzen professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- Ziele erreichen setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr **STEUERBERATERIN**



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich Tel. 02425 909404 · Fax 909101 info@stb-fassbender-mohr.de www.stb-fassbender-mohr.de

Letztlich wird auch der angedachte NRW-Schutzschirm für die kommunale Ebene nicht mehr als weiße Salbe oder eher ein Barbiturat sein. Dazu passen die dazugehörigen Vorschläge, die negativen Haushaltsauswirkungen über 50 (!) Jahre abschreiben zu können. Soweit erst einmal zur finanziellen Lage und deren Handhabung über die flexible Haushaltsführung.

Weniger zum Haushalt als zum politischen Umgang in diesen Krisenzeiten gehören die demokratischen Gepflogenheiten. Denn analog zur Kritik des Fraktionschefs der Bundes CDU, Ralph Brinkhaus, sieht auch die UWV-Zülpich, den zunehmenden Machtverlust des Rates und seiner Institutionen durch das Regieren mit Dringlichkeitsentscheidungen etc. Ebenfalls sehen wir eine Überlagerung des parlamentarischen Verfahrens und erwarten, dass über weitreichende Entscheidungen wieder vermehrt berichtet und diskutiert werden muss.

Zum Schluss wollen wir nicht unbedingt das Bild der Apokalyptischen Reiter beschwören, um zu befürchten, dass am dicken Ende nach der Wahl doch wieder eine Erhöhung der Grundsteuer B bevorsteht.

Mit diesen Bedenken greift die UWV niemanden persönlich an, wir bleiben ausschließlich politisch

und

stimmen dem Haushalt nicht zu.



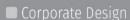
- alle Maler- und Glasarbeiten
 Wärmedämmverbundsysteme
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Putzarbeiten
- Fassadenanstriche
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065

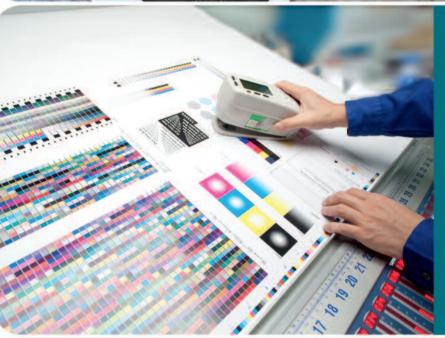
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de







- Marketing
- Webhosting
- Webdesign / CMS
- Datenschutz (DSGVO)



- Offset-/Digitaldruck
- Großformatdruck
- Druckveredelung
- Amtsblätter
- Magazine für Verein und Gewerbe
- Bücher
- Mailings
- Personalisierung
- Kuvertierung

Druck weitergedacht.



- Beschriftung /
- Textildruck / -stick
- Kunden- und
- Streuartikel
- Markenartikel

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath) Telefon 02421 73912 | info@porschen-bergsch.de www.porschen-bergsch.de



Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Balkonsanierung incl. **Dachdeckerarbeiten**
- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-. Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:

Autohaus



M. BORCHERT

Mühlenstr. 5 15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich kostenloser Hol· und 10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

Tel: 0 22 54 / 84 52 00 Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Bringservice Internet: www.ford-borchert.de eMail: info@ford-borchert.de



